

# Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz

## Weitere Beiträge zum Denkmalrecht

Stichwort: Denkmäler des 20. Jahrhunderts

Titel: Denkmalschutz für Schöpfungen des 20. Jahrhunderts

Autor: Dr. Dieter J. Martin

Fundstelle: Tagungsband "Law and the preservation for 20th century architecture"

.....

### Denkmalschutz für Schöpfungen des 20. Jahrhunderts

Stand 21. September 2012

#### Zur Einführung: Aktuelle Probleme des Denkmalrechts<sup>1</sup>

Die **Einheit der Denkmalpflege** wird vor allem durch weitgehend einheitliches Denkmalrecht und damit verbunden einen einheitlichen Denkmalschutz sichergestellt. Beide stehen in engem Zusammenhang, da der Denkmalschutz im Wesentlichen auf den Ermächtigungsnormen zum Erlass von Rechtsvorschriften und auf Befugnisnormen zum Erlass von Verwaltungsakten beruht. Schließlich sind die weiteren **rechtlichen Aspekte** jeder denkmalpflegerischen Maßnahme zu beachten. Dabei stehen keineswegs die Denkmalschutzgesetze im Vordergrund, sondern Werk- und Dienstvertragsrecht, Architekten-, Urheber-, Honorar-, Vergabe-, Bau-, Umweltrecht; ferner Berufsrecht, ja sogar Haushalts-, Steuer- und Strafrecht. Das System muss wenigstens ansatzweise jedem Denkmalpfleger und Denkmalmanager vertraut sein, damit sich von vornherein keine unnötigen Fehler einschleichen können, welche die finanziellen Mittel unter Umständen für denkmalfremde Zwecke wie Prozesse und Rechtsstreitigkeiten binden. Von interessierter Seite wiederholt aufgeworfene Fragen nach der **Verfassungsmäßigkeit** der Denkmalschutzgesetze generell und die Behauptung, der Denkmalschutz wirke enteignend, sind durch die Rechtsprechung längst entkräftet. Die Verfassungsgerichtshöfe und Obergerichte der Länder haben sich relativ häufig mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Denkmalschutzgesetze am Maßstab der Landesverfassungen befasst und diese regelmäßig grundsätzlich bejaht. Unabhängig hiervon ist selbstverständlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die zu treffende oder getroffene Entscheidung im Vollzug eines Denkmalschutzgesetzes verfassungs- und rechtmäßig ist. Bereits früh hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof<sup>2</sup> festgestellt, dass die das Eigentum beschränkenden Maßnahmen nach dem DSchG weitgehend im Bereich der Sozialbindung des Eigentums liegen, und im Übrigen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht bezweifelt. Bestätigt haben dies auch neuere Entscheidungen.<sup>3</sup> Der Verfassungsgerichtshof Berlin<sup>4</sup> hält das neue Denkmalschutzgesetz von 1995 bei

---

<sup>1</sup>Eingehend zu allen Fragen des Denkmalrechts Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, wesentlich erweiterte 3. Auflage 2010, zit. Martin-Krautzberger.

<sup>2</sup>Vom 15. 5. 1981, Bayerische Verwaltungsblätter (im Folgenden BayVBI) 1981, S. 429 ff..

<sup>3</sup>Vom 17. 3. 1999, BayVBI 1999, 368, v. 27. 9. 2007 – 1 B 00.2474 –, BayVBI 2008, S. 141 ff. = Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht EzD (im Folgenden EzD) 1.1 Nr. 18.

<sup>4</sup>Vom 25. 3. 1999, EzD 1.2 Nr. 2 mit Anmerkung Martin Dieter; siehe hierzu auch OVG Berlin vom 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2, und Bundesverwaltungsgericht vom 9. 10. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 3 mit Anmerkung Eberl Wolfgang.

verfassungskonformer Auslegung mit der Verfassung von Berlin für vereinbar. Das Niedersächsische Obergericht<sup>5</sup> hat in der Genehmigungspflicht für Ausgrabungen insbesondere keinen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit erblickt. Ähnliche Bestätigungen liegen für fast alle Länder vor, wenn Gerichte im Rahmen von Verwaltungsstreitigkeiten über die Geltung der Denkmalschutzgesetze zumindest inzident zu entscheiden hatten. Wegen weiterer Einzelheiten muss auf die Kommentarliteratur verwiesen werden.

Zu konstatieren ist leider ein permanenter Rückgang an grundlegenden **wissenschaftlichen Publikationen** zum Denkmalrecht. Zu befürchten ist das weitgehende Erliegen der Teildisziplin Denkmalrecht innerhalb der wissenschaftlichen Denkmalkunde. Zeichen hierfür ist nicht zuletzt die Streichung der einzigen Planstelle an einer deutschen Universität für das Recht der Denkmalpflege. Der Erfahrungsaustausch der Praktiker innerhalb der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) kann dieses wissenschaftliche Manko naturgemäß nicht ausgleichen.

Die **aktuellen Probleme des Denkmalrechts** ergeben sich aus zum Teil unzureichenden Regelungen einzelner Bereiche in den **Denkmalschutzgesetzen der Länder**, aber auch aus wechselnden politischen Vorgaben. Einige Stichworte verdeutlichen die breite Problematik: Im Sinne der Rechtseinheit in Deutschland läge insbesondere eine behutsame **Angleichung der Rechtsgrundlagen** der 16 Denkmalschutzgesetze und eine gegenseitige Übernahme von besonders geglückten und bewährten Regelungen (z. B. rechtsprechungskonforme Ausgleichspflicht in § 16 DSchG Berlin, Dokumentationspflicht § 11 Abs. 4 DSchG Berlin, § 6 Abs. 5 DSchG Mecklenburg-Vorpommern). Im Interesse der Betroffenen liegt eine bundesweite Vereinheitlichung der Abgrenzung zum öffentlichen Baurecht. Die Gesetzgeber der Länder sind aber weiter denn je von jeglicher Vereinheitlichung entfernt, zumal sich offensichtlich jedes Mitglied eines Landesparlaments kraft Amtes als Sachverständiger für Denkmäler sieht. Initiativen zu Novellen orientieren sich an den Wahlterminen. Negative Beispiele sind insbesondere die weitgehend mißglückten Novellen zu den Gesetzen in Rheinland-Pfalz, welche 100 Details im Gesetz änderte, in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, ferner die geplanten (noch 2012) Novellen des Saarlandes und Sachsens.

Der Rechtsklarheit könnte eine einheitliche Regelung des **Veranlasserprinzips** im Denkmalrecht dienen, die nicht nur den Bereich der Archäologie betreffen dürfte; vorbildlich ist § 6 Abs. 5 DSchG Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Ziele sind die Wahrung der Einheit der Denkmalpflege, die Erhaltung einer bundeseinheitlichen Ebene der Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie als Fachämter,<sup>6</sup> möglicherweise eine Weisungsfreiheit der Denkmalbehörden in fachlichen Fragen. Umstritten ist, ob eine einheitliche Regelung des **Schatzregals** wünschenswert sein könnte. Das Schatzregal regelt die öffentliche Eigentumszuordnung und tritt somit als Ergänzung zu den privatrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um sicherzustellen, dass archäologische

---

<sup>5</sup> Vom 7. 2. 1994, EzD 2.3.4 Nr. 1.

<sup>6</sup> Baden-Württemberg hat die Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Jahr 2004 in die vier Regierungspräsidien eingegliedert, die organisatorischen Reste des Landesamts und das Archäologische Landesmuseum sind nunmehr eine Abteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart; siehe den Nachgesang von Planck, Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 2005 S. 49 ff. Mecklenburg-Vorpommern hat das Landesamt zum 1. 1. 2006 als „Fachbereich“ in das neu geschaffene Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eingegliedert.

Funde, die für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, der Öffentlichkeit erhalten bleiben.<sup>7</sup> Für die Praxis wichtig wäre die Entwicklung von Formulierungshilfen für die Bauleitplanung, denkmalpflegerische Gutachten und die Nebenbestimmungen zu Bescheiden. Segensreich wirkt die Arbeit der Arbeitsgruppe Recht und Steuern des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Aufmerksam zu beobachten bleiben die gegenläufigen Tendenzen zu einem Abbau von Denkmalschutz im Landesrecht wie z. B. der Abbau der bau- und kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, die Einführung eines pauschalierten sog. „**Einvernehmens**“, der Abbau der Ausstattung der Ämter, die Aufhebung der Bindungen der Genehmigungsbehörden an die Stellungnahmen der Fachbehörden. Entsprechende Gesetzesinitiativen sind in fast allen Bundesländern zu verzeichnen, wenn auch eine einheitliche Linie fehlt; gerechtfertigt werden sie mit Motiven der Verwaltungsreform, Entstaatlichung oder zumindest Entbürokratisierung, Verfahrensbeschleunigung, Flexibilisierung oder „Investitionserleichterung. Der weiteren Entschlankung oder Perfektionierung werden die neuesten Ansätze Nordrhein-Westfalens dienen, das in einer der jüngsten Novellierungen die Verpflichtung der Landesregierung in den Gesetzestext aufgenommen hatte, bis zum Jahre 2009 „über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit“ des DSchG dem Landtag zu berichten.<sup>8</sup>

Bemerkenswert sind demgegenüber weiterhin die Bemühungen des **Bundesgesetzgebers** um eine Ausweitung der Schutzfunktionen von Bundesrecht zugunsten der Denkmäler z. B. im permanent weiter verfeinerten Bauplanungsrecht, mit der Rechtsgrundlage für die Erhaltungssatzung, mit der **Umweltverträglichkeitsprüfung** (im Folgenden UVP) zugunsten von Kulturgütern, mit dem Finanzierungsinstrumentarium des besonderen Städtebaurechts und der Schaffung der Steuervorteile zugunsten der Denkmäler und schließlich mit der völkerrechtlich verbindlichen Übernahme der Vorgaben des Übereinkommens von Malta für den Schutz der Bodendenkmäler.

Die **Rechtsprechung** zum Denkmalrecht gleicht mittlerweile einem breiten Strom.<sup>9</sup> Hinsichtlich einzelner Spezialfragen entwickelt sie sich fort; dies gilt vor allem für die Bereiche Zumutbarkeit, Verhältnis von Klimaschutz und Denkmalschutz am Beispiel der Solaranlagen<sup>10</sup> sowie subjektive Rechte auf Denkmalschutz und Denkmalbegriff. Ein Richter hat 2008 den **Denkmalbegriff** als „Einfallstor“ des Denkmalschutzes bezeichnet. Gemeint hat er damit, dass die Fragen, was ein Denkmal ist und vor allem ob die Denkmaleigenschaft noch besteht, künftig verstärkt von der Rechtsprechung auch bei Vorliegen von vermeintlich unangreifbaren Gutachten der Denkmalfachbehörden überprüft werden müsse; die „neue Linie“ markiert das Metropolurteil des OVG NW, dessen mögliche Auswirkungen von den meisten Denkmalrechtsexperten noch nicht erkannt und die deshalb keineswegs ausdiskutiert sind.<sup>11</sup> Als „**Metropoleffekt**“ wird seither das Erlöschen der Denkmaleigenschaft einer Sache bezeichnet, das infolge schrittweiser Veränderungen

---

<sup>7</sup> Zusammenfassend Sautter Verena in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil I RdNr. 180 ff.

<sup>8</sup> Dieser Bericht nach § 43 Satz 2 DSchG Nordrhein-Westfalen wurde zum 31.12.2009 erstattet; bisher wurden daraus keine Folgerungen gezogen, die Frist wurde nicht erneuert.

<sup>9</sup> Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht EzD mit ca. 700 Entscheidungen. Links zu den Entscheidungen deutscher Gerichte in Denkmalsachen in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), 3. Auflage 2010, S. 482. Wichtige Entscheidungen der vergangenen 20 Jahre fasst die Baurechtssammlung Band 77 „Denkmalrecht“, 2011 zusammen.

<sup>10</sup> Eingehend Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), 3. Auflage 2010, Teil F Kapitel VI „Klimaschutz und Denkmalschutz“.

<sup>11</sup> OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.8.08 – 10 A 3250/07 –, Datenbank NRWE = EzD 2.2.4 Nr. 40.

und des damit verbundenen Verlustes ihrer Identität eintreten kann.<sup>12</sup> Zum Reizthema **Zumutbarkeit** gibt es seit einigen Jahren neben der sich mehr oder weniger weiter entwickelnden Rechtsprechung Versuche von höheren Behörden, mittels Verwaltungsvorschriften die Anforderungen der Gesetze und der Rechtsprechung in den Griff zu bekommen. Die Gerichte werden sich von diesen Richtlinien kaum beeindrucken lassen. Zur **Erhaltungspflicht** hat das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile u.a. ausgeführt, diese sei eine Rechtspflicht zu positivem Tun, sie sei auf Dauer angelegt und der Eigentümer habe sie grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllen<sup>13</sup>. Ob die Rechtsprechung den Ansätzen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts<sup>14</sup> zu den subjektiven **Rechten auf Denkmalschutz** folgen wird, ist ebenfalls noch nicht abzusehen; erste Zwischenergebnisse lassen trotz hoffnungsvoller Kommentare in der Literatur<sup>15</sup> daran zweifeln, ob hier tatsächlich eine Wende bevorsteht.

## 1. Das System des einschlägigen Denkmalrechts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder

Dem Schutz aller Denkmäler und auch von Bauten des 20. Jahrhunderts dienen nicht nur die 16 durchaus nicht einheitlichen Denkmalschutzgesetze der deutschen Bundesländer,<sup>16</sup> sondern ein ganzes System von Rechtsnormen des deutschen Bundes- und Landesrechts. Hierzu gehören insbesondere:<sup>17</sup>

<b>Bundes- und Landesgesetze:</b>	
<b>Schutzobjekte</b>	<b>Schutznormen</b>
Denkmal, Ensemble, bewegliche Denkmäler	16 Denkmalschutzgesetze, Baugesetzbuch (BauGB)
Ortsbild, Schutz vor Verunstaltungen	Baugesetzbuch, Bauordnungen (BO)
Alle Denkmale und Ensembles	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) <sup>18</sup>

<sup>12</sup> Kritik u.a. vom früheren Richter Upmeyer, Hans-Dieter, *Tod eines Baudenkmals*, Baurecht 2008, 1507, und Viebrock, Jan in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil C Kapitel I Nr. 4.

<sup>13</sup> Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 21. 4. 2009 – 4 C 3.08 –, Datenbank www.bverwg.bund.de/media/archive/7508.pdf.

<sup>14</sup> Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 19. 12. 2006 – 1 BvR 2935/06 –, Baurecht 2007, 1212, BVerwG v. 21. 4. 2009 – 4 C 3. 08 –, Datenbank BVerfG. Siehe auch Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil E RdNr. 226 ff.

<sup>15</sup> Kleine-Tebbe, Andreas, Erläuterungen 2.2.2 zu § 2 DSchG Niedersachsen, 2012, Schulte, Hans, *Solaranlagen und Denkmalschutz*, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2008, 1 ff., 6, und Lenski, Friderike, *Subjektive Rechte und objektive Pflichten im nationalen Kulturgüterschutz*, BayVBl 2008, 12 ff.

<sup>16</sup> Die mittlerweile teilweise überholten Texte der 16 Denkmalschutzgesetze sind abgedruckt in Band 54 der Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) „Denkmalschutzgesetze“, 4. Auflage 2005. Der aktuelle Stand der Gesetze (einschließlich Gesetz der DDR) findet sich auf der Website des DNK unter <http://www.dnk.de/Recht>. Erheblich ergänzt wurden u.a. 2008 das Gesetz von Rheinland-Pfalz (siehe hierzu Martin, Dieter, *Ein neues Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz*, Verwaltungsrundschau 2009, S. 88 ff.), 2010 das Gesetz von Niedersachsen (hierzu Martin, Dieter, *Neues Denkmalrecht in Niedersachsen*, NordÖR - Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland – 2012, S. 9 ff.) und Schleswig-Holstein 2012 (hierzu Martin, Dieter, *Neues Denkmalrecht in Schleswig-Holstein*, Die Gemeinde Schleswig-Holstein 2012, S. 102 ff.). Eine weitere z.T. höchst problematische Novelle planten Sachsen und das Saarland.

<sup>17</sup> Siehe im Einzelnen das Schema 01 „System des Denkmalrechts“ in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil B Kapitel I.

<sup>18</sup> Siehe hierzu Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil F Kap. I Nr. 5: *Denkmalschutz und Umweltprüfung*; Martin, Dieter, *Allein und Umweltprüfungen*, UVP-Report 1/2008, S. 48 ff.

Das Denkmalrecht und weitere Schutznormen umfassen insbesondere die folgenden

### Regelungsbereiche

Erhaltungspflichten und Gebote	Verbote und Sanktionen	Verfahrenspflichten (Genehmigung Erlaubnis)	Planung und Denkmal	Grundsätze der Denkmalpflege
DSchG, BauGB, BauO  Siehe nachfolgend Nr. 4	DSchG, BauGB, BO, StGB, Ortsrecht  Schema 05 in Martin/Krautzberger a.a.O.	DSchG, BauGB, BO, StBauF, Ortsrecht  Siehe nachfolgend Nr. 5	ROG, LPIG, BauGB, DSchG, GO,  Fachgesetze Siehe nachfolgend Nr. 5	DSchG, BauGB, BO,  Int. Übereinkommen Grundsatztexte  Martin/Krautzberger Teil D Kapitel III, IV, IX, Teil J Kapitel V

Die **Praxis** des Umgangs mit Baudenkmalern wird über das öffentliche Denkmal- und Baurecht hinaus durch zahlreiche weitere Rechtsbereiche bestimmt, wie das Vertrags- und Haftungsrecht des bürgerlichen Rechts, das Recht der Ausschreibung und Vergabe,<sup>19</sup> das Berufs- und Standesrecht,<sup>20</sup> Urheber-, Kommunal-, Straf-,<sup>21</sup> Finanz- und Steuerrecht.<sup>22</sup>

Bauten des 20. Jahrhunderts sind wie andere bauliche Anlagen in den Schutzbereich von Bundes- und Landesgesetzen einbezogen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Schutznormen:

<sup>19</sup> Teil H Kap. II.

<sup>20</sup> Teil A Kap. V und VIII, D Kap. VIII.

<sup>21</sup> Teil E Kap. VI.

<sup>22</sup> Teil H.

## Überblick über die Schutzobjekte und die Schutznormen<sup>23</sup>

Schutzobjekte	Schutznormen
Denkmale aller Art, auch Bauten des 20. Jahrhunderts	16 Denkmalschutzgesetze
Kulturgüter, auch Denkmale des 20. Jahrhunderts	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Abwanderung von Kunstwerken und Kulturgut, auch z.B. von Ausstattung von Bauten des 20. Jahrhunderts	Kulturgutschutzgesetz
Kulturgut im bewaffneten Konflikt	Haager Konvention
Ortsbild: Ort, Straße, Platz, auch soweit Bauten des 20. Jahrhunderts betroffen	BauO mit Schutz vor Verunstaltungen, Gestaltungsvorschriften, Ortsrecht, Sicherheitsrecht
Städtebauliche Gestalt, Landschaft, Anlagen von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, auch des 20. Jahrhunderts	Erhaltungssatzung § 172 BauGB
Baudenkmäler, Orte, Straßen, Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung	Bauleitplanung der Gemeinden, § 1 Abs. 5 Nr. 4, 5 BauGB
Naturdenkmäler, auch wenn zugleich z.B. Denkmäler des 20. Jahrhunderts	Naturschutzrecht; Überschneidungen möglich
Standesicherheit (auch Denkmal)	Bauordnungen
Brandschutz (auch Denkmal)	Bauordnungen, Sicherheitsrecht
Reinlichkeit (z.B. Schutz vor Tauben)	Sicherheitsrecht, z.B. SOG, OBG, Polizeigesetze der Länder, BayLStVG

## 2. Der rechtliche Denkmalbegriff: Bauten des 20. Jahrhunderts als zu schützende Denkmäler

### Beispiele

Als Beispiele für Baudenkmäler des 20. Jahrhunderts nach deutschem Rechtsverständnis sind zu nennen: Einzelbauten wie Wohn-, Verwaltungs- und Geschäftsbauten verschiedenster Typen bis hin zu Schulen und Universitäten, Kirchen, technische Anlagen aller Art wie Fabriken, Bergwerke, Schlachthöfe, Versorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen wie Straßen, Brücken, Eisenbahn, Kanäle mit allen erforderlichen Begleitbauten, Militärbauten bis hin zu Raketenabschussanlagen (Peenemünde), nicht zu vergessen Straf- und Konzentrationslager. Zu den Baudenkmälern gehören auch Sachgesamtheiten wie die sogenannten **Ensembles** und sonstige Denkmalbereiche.

<sup>23</sup> Nähere Erläuterungen zu dieser Übersicht finden sich in den einschlägigen Kapiteln des Handbuchs Martin/Krautzberger.

## Zum Denkmalbegriff

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es in Deutschland nicht. Die geisteswissenschaftlichen Ansätze sind kaum überschaubar, hierfür stehen Namen wie Dehio, Riegl, Dvorak, Breuer, Mörsch, Lipp. Die Bemühungen um einen **rechtlichen** Denkmalschutz reichen im internationalen und deutschen Rahmen weit zurück.<sup>24</sup> Denkmal und Kulturdenkmal sind synonyme sogenannte **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind; die Auslegung ist voll gerichtlich überprüfbar. Maßstab ist der Meinungsstand eines breiten Kreises von Sachverständigen. Die **Denkmalfähigkeit** umfasst die Sacheigenschaft und die Subsumtion unter die Bedeutungskategorien, die **Denkmalwürdigkeit** umschreibt das von den Gesetzen als Voraussetzung der Denkmaleigenschaft verlangte Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Gegenstandes.

## Die Denkmalarten

Die meisten deutschen Bundesländer unterscheiden Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler. **Baudenkmäler** sind bauliche Anlagen oder Teile davon bzw. „Bauwerke“, ferner Mehrheiten von baulichen Anlagen. Verknüpft ist der Begriff zum Teil ausdrücklich mit der jeweiligen Bauordnung, wonach bauliche Anlagen mit dem Boden fest verbunden und aus Baustoffen hergestellt sind.

Zum Begriff **Gründenkmal**: „Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung“ (§ 2 Abs. 4 DSchG Berlin). Hierzu können auch ganze **Landschaften** gehören. Auch Garten-, Park- und Friedhofsschöpfungen des 20. Jahrhunderts können also schon geschützt sein (Beispiele: Gelände von Gartenschauen, Olympiapark in München, moderne Friedhöfe und Privatgärten). Zu den **beweglichen Denkmälern** können z.B. gehören u.a. auch Schöpfungen des 20. Jahrhunderts wie Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Geräte, Gefäße, Schmuck, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate. **Sachgesamtheiten** von Bauten definieren die meisten Gesetze als eigene Denkmalart und bezeichnen sie als Bereich, Gesamtanlage, Ensemble. Im Ensemble kann sich die Denkmaleigenschaft mehrfach überlagern: Ein Einzeldenkmal kann in einem Straßenensemble liegen, das sich seinerseits in einem Stadtensemble befindet. Bauten im Ensemble werden über die Definition selbst zum Denkmal. Die in einigen Gesetzen geschützte **Nähe** oder **Umgebung** ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des Denkmals, der bei Großbauten des 20. Jahrhunderts sehr weit reichen kann. Denkmäler können nicht nur (ganze) Sachen wie Bauten sondern auch **Teile** sein wie z.B. die Fassade eines Hauses oder eine Hausmadonna, vergleichbar die häufigen modernen Plastiken im Umfeld von Bauten des 20. Jahrhunderts. Auch bewegliches oder unbewegliches **Zubehör** und bewegliche oder unbewegliche **Ausstattung** von Bauten des 20. Jahrhunderts können Bestandteil des Baudenkmalns sein.

---

<sup>24</sup> Zur Geschichte des rechtlichen Denkmalschutzes Hammer, Felix, *Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland*, 1995.

## Alter

Die meisten Gesetze heben darauf ab, dass eine Sache alt oder historisch ist oder aus **vergangener Zeit** stammt.<sup>25</sup> In den 1970er Jahren des vergangenen Jahrhunderts stellte man auf eine „vergangene Epoche“ ab, bemaß diese mit ca. 50 Jahren und umging damit die Frage, ob auch Bauten der Nazizeit Denkmalschutz erfahren können. Die Zeit hat diese Frage im Sinne des Schutzes gelöst. Einige Gesetze wie z.B. Berlin, Brandenburg und Thüringen nennen das Alter nicht als begriffliche Voraussetzung des Denkmals. Fraglich ist hier, ob damit z.B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner baukünstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss. Der unbestimmte Gesetzesbegriff des „öffentlichen Interesses an der Erhaltung“ ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzusprechen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht noch oder letztlich belanglos sind. Es gilt der Satz: Bauten sind die Denkmäler von morgen.

**Beispiele** für jüngere Baudenkmäler in Deutschland: Viele Siedlungen der 1920er, 1930er, 1950er und 1960er Jahre,<sup>26</sup> unzählige Schöpfungen des breiten Wohn-, Verwaltungs- und Gewerbebaus, militärische Anlagen (z.B. Peenemünde, Kasernen, Flugplätze seit dem 1. Weltkrieg, Verkehrsanlagen (neue Bahnhöfe, Brücken, Flugplätze), neue Museen, das Olympiagelände in München, Hochhäuser, Produktionsstätten. Zahlreiche spektakuläre Einzelschöpfungen, wobei es auf einen hohen architektonischen oder künstlerischen Rang nicht unbedingt ankommt.

## Bedeutungskategorien

Denkmal kann ein Bau nur sein, wenn er mindestens eine der gesetzlichen Bedeutungskriterien erfüllt. **Geschichtliche Bedeutung** hat ein Bau, der bis in unsere Zeit hinein von einem Ereignis, einer Entwicklung oder Personen Zeugnis gibt. Beispiele sind die allgemeine Geschichte, Zweige der Geschichte wie Vor-, Heimat-, Religions-, Sozial-, oder Architekturgeschichte. Die Frage der Denkmalfähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z.B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wird, siehe auch Oberverwaltungsgericht Berlin v. 29.10.1991, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal). **Künstlerische Bedeutung** hat eine Sache, die einen ästhetisch-gestalterischen Willen verkörpert. Dies ist insbesondere für viele Bauten des 20. Jahrhunderts anzunehmen, die von bekannten und unbekanntem Architekten oft in den charakteristischen baukünstlerischen Formen ihrer Zeit errichtet wurden. **Wissenschaftliche Bedeutung** meint auch nur einzelne Zweige, z. B. Statik, Materialkunde, Technik, Volkskunde. Vielen Siedlungen und Gesamtanlage kommt zumindest eine volkskundliche Bedeutung zu, weil sie von Lebensumständen, sowie den Arbeits- und Produktionsverhältnissen ihrer Zeit zeugen. **Städtebauliche Bedeutung** hat ein Bau, wenn er allein oder zusammen mit anderen das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild prägt. Viele Einzelbauten des 20. Jahrhunderts wirken weit in das Stadtbild hinein und prägen das Straßenbild und das gesamte städtebauliche Umfeld.

---

<sup>25</sup> Siehe auch Martin, Dieter, *Aus vergangener Zeit*, Bayerische Verwaltungsblätter 2008, S. 645 ff.

<sup>26</sup> Siehe hierzu z.B. die verdienstvolle Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bände 28, 33, 39, 41, 46, 48.



## Denkmalwürdigkeit

Nur Bauten, die „im öffentlichen Interesse zu erhalten sind“, besitzen sie die sogenannte Denkmalwürdigkeit. Das Interesse folgt meist der Denkmalfähigkeit, wenn diese Bedeutung eine „besondere“ ist; einige Gesetze schützen aber auch z.B. Kunstgewerbliches und verringern damit die Anforderungen. Das Interesse fehlt bei Massenware, Kitsch, bei belanglosen und allgemein bei eigentlich „verzichtbaren“ Gegenständen. Auch sogenannte **unbequeme Denkmäler** haben Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, neoklassizistische Machtbauten des Nationalsozialismus andererseits. Auch Gefängnisse und Krankenanstalten des 19. Jahrhunderts können deshalb Denkmäler sein.<sup>27</sup> Dasselbe gilt für die Zeugnisse der **sowjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann.<sup>28</sup>

### 3. Die Erfassung der Baudenkmäler des 20. Jahrhunderts

Im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch bedeutet **Unterschutzstellung** eine behördliche Handlung, mittels der eine Sache dem rechtlichen Denkmalschutz unterstellt wird. Die deutschen Denkmalschutzgesetze unterscheiden sich nach dem sogenannten konstitutiven und dem nachrichtlichen System und damit in der Frage der Rechtsakte und der Rechtsfolgen. Soweit die Denkmallisten nur nachrichtliche Bedeutung haben, genügt im Grundsatz ein sehr kurzer Text, der das Denkmal identifizierbar macht (Beispiel: 8 Bände der bayerischen Denkmalliste). Höhere Anforderungen für das Wirksamwerden der Unterschutzstellung gelten im konstitutiven System. Bei nicht wirksam unter Schutz gestellten Anlagen scheiden die Steuererleichterungen aus.

Die deutschen Bundesländer haben einen unterschiedlichen Stand hinsichtlich der **Erfassung** der Denkmäler des 20. Jahrhunderts in ihren Denkmallisten und -topographien erreicht. So hat Bayern vor einigen Jahren die Liste mit mehr als 110.000 Baudenkmalern in Buchform veröffentlicht, die sog. Nachqualifizierung der Denkmalliste wird zu ca. 130.000 anerkannten Positionen führen, darunter nicht wenige Denkmäler der neueren Zeit. Die Fortführung der Denkmalverzeichnisse ist in allen Ländern eine kontinuierliche Aufgabe, ununterbrochen wachsen weitere Bauten in den Denkmalbegriff hinein. Der aktuelle Stand ist vielfach bereits über das Internet zu erfahren. Weitere Instrumente der Erfassung sind neben den Denkmallisten und den Denkmaltopographien (ca. 15 Prozent der aufgelisteten Denkmäler) die Inventare (meist veraltet, nur vereinzelt sind sie fortgeführt worden) und das flächendeckende Dehio-Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, das laufend fortgeschrieben wird und bereits ausgewählte Schöpfungen des 20. Jahrhunderts nennt.

---

<sup>27</sup> Einzelheiten bei Viebrock, Jan in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil C I Nr. 3.

<sup>28</sup> Ohne dass hiermit auch die sogenannte Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre. Huse, Norbert, *Unbequeme Denkmale - Entsorgen? Schützen? Pflegen?*, 1998, „*Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt?*“; *Architektur und Städtebau der DDR*, DNK Schriftenreihe Band 51, 1996, Stalinistische Architektur. Davydov, Dimitrij, *Unbequeme Denkmäler* in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O. Teil D RdNr. 582 ff.

#### 4. Die Erhaltungspflichten der Eigentümer und Nutzer

Die Eigentümer und andere im Einzelnen in den Denkmalschutzgesetzen genannten Personen, aber auch die Vorhabensträger an Baudenkmalern auch des 20. Jahrhunderts und im Einzelfall sogar weitere Personen, welche auf diese Bauten einwirken, können je nach Lage des Einzelfalls die folgenden Pflichten und Gebote treffen:

<b>Erhaltungspflichten</b>	<b>Gebot</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Erhaltung, Instandhaltung	Erhaltungsgebot	DSchG, Erhaltungssatzung
Modernisierung	Modernisierungsgebot	§177BauGB
Instandsetzung	Instandsetzungsanordnung	BauO, §§ 176, 177 BauGB, DSchG
Schutz vor Verunstaltung	Beseitigungsanordnung	BauO, DSchG, Ortsrecht
Schutz vor Gefährdung	Anordnung, ggf. Verbot	DSchG, BauO (z. B. Art. 66 Abs. 5 BayBO)
Wartung, Pflege	Anordnung	DSchG
Nutzung	Anordnung zu bestimmter Nutzung, ggf. Verbot einer Nutzung	DSchG, § 172 BauGB (Untersagung der Änderung), Zweckentfremdungsverbot

Zur Reichweite und zu Grenzen der Erhaltungspflichten siehe unten Nr. 7.

## 5. Die Verfahrenspflichten bei Änderungen und Instandsetzungen

Die Träger von Vorhaben an Baudenkmalern treffen folgende Verfahrenspflichten:

Vorhaben/Vorgang	Verfahrenspflicht	Rechtsgrundlage
Eingriff in Denkmale, z. B. Veränderung, Sanierung, Modernisierung, Restaurierung	- Baugenehmigung - planungsrechtliche Gen. - Erlaubnis/Genehmigung - Sanierungsgenehmigung - Erhaltungssatzung - Gen.	-BauO - § 29 BauGB - DSchG - BauGB -§ 172 BauGB
Gemeindeeigentum, Stiftungseigentum	Genehmigung	- Kommunal- u. Stiftungsrecht
Ortsveränderung	Erlaubnis/Genehmigung	- DSchG
Ausfuhr	Genehmigung	- KulturgutSchG
Nutzungsänderung	- Erlaubnis/Genehmigung - planungsrechtliche Gen. - denkmalrechtl. Gen. - Zweckentfremdungsgen.	- DSchG, BauO - § 29 BauBG - DSchG - ZweckEVO
Verkauf	- Genehmigung /Erlaubnis - Anzeigepflicht - Vorkaufsrecht	- Einzelne DSchGe - DSchG - Einzelne DSchGe, BauGB

Generell darf in allen deutschen Ländern jede Art von Denkmal nur mit **Genehmigung** (synonym Erlaubnis, Gestattung) verändert, ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört, von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt, instand gesetzt, wiederhergestellt oder in seiner Nutzung verändert werden. Für das Verfahren bestehen überall individuelle Vorschriften, die meist mit dem Bauordnungsrecht verknüpft sind. Meist wird unterschieden zwischen den **gutachtlichen Aufgaben** der Fachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie) und den **Vollzungsaufgaben** der Denkmalschutzbehörden.

## 6. Die Denkmalverträglichkeit als Grenze von Eingriffen

Keine Altersgruppe von Denkmälern aller Zeiten ist so stark gefährdet wie die jüngsten Denkmale, also die Denkmäler des 20. Jahrhunderts. Gerade deswegen gilt für sie als Oberziel das Postulat ihrer **Erhaltung** und zwar möglichst im unveränderten Zustand. Mit dem Begriff **Denkmalverträglichkeit** lässt sich das rechtsverbindliche Oberziel der Gesetze zum absoluten oder zumindest optimierten Erhalt der überkommenen Substanz der Denkmäler im Falle von Eingriffen aller Art gleichsetzen. Dieses Oberziel kommt z.B. zum Ausdruck in folgenden Formulierungen der Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen: „gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes“, „wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen“. „Eingriffe sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken“. Hilfen bei der Auslegung und Konkretisierung bieten

die **Grundsätze der Denkmalpflege** und des Denkmalschutzes,<sup>29</sup> wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen (z.B. Charten von Venedig, Washington, Florenz) und in Grundlagenpapieren z.B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Urteilen bestätigt wurden.<sup>30</sup>

## 7. Die Rechte und weitere Pflichten der Eigentümer

Die Eigentümer sehen sich oft als die Stiefkinder des Denkmalschutzes. Die Formulierung der noch einem mehr obrigkeitsstaatlich orientierten Denken verhafteten Gesetze behandeln sie als **Pflichtige** und zu Kontrollierende. Der Gedanke, den Behörden den Service zur Unterstützung der Eigentümer bei der Erfüllung ihrer oft harten Pflichten aufzutragen, gewinnt erst in jüngster Zeit Gewicht. Einen Anspruch auf Denkmalschutz verweigert die Rechtsprechung ebenso den Eigentümern wie der Allgemeinheit.<sup>31</sup> Von den Trägern der **öffentlichen Hand** wird selbstverständlich vorbildliches Verhalten erwartet. Meist werden Verpflichtungen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere bei Planungen, öffentlichen Maßnahmen und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen betont. Für **Kirchen** und Weltanschauungsgemeinschaften gelten meist Sonderregelungen im Hinblick auf ihre Belange.

Die **Erhaltungspflichten** sind nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetze jeweils unterschiedlich in ihren genau zu prüfenden Anknüpfungstatbeständen. Das Bau- und Sicherheitsrecht stellt ausschließlich auf die objektive Störung der öffentlichen Sicherheit ab, so dass bei Anforderungen an Brandschutz und Standsicherheit auch bei Bauten des 20. Jahrhunderts keineswegs die Zumutbarkeit oder Wirtschaftlichkeit behördlicher Anforderungen vorliegen muss. Dagegen kommt es bei Anordnungen, Geboten und Verboten auf der Basis der Denkmalschutzgesetze weitgehend auf die Zumutbarkeit der verlangten Maßnahmen an. Das Denkmalrecht ist teilweise vom Prinzip der **Zumutbarkeit** als Grenze denkmalrechtlicher Pflichten gekennzeichnet. Dies gilt z.B. für den Bereich der Erhaltungspflichten, nur sehr eingeschränkt für die Genehmigungsfähigkeit, die Zuwendungen und den Ausgleichsanspruch. Zumutbar ist ein angesonnenes Verhalten dann, wenn eine Abwägung aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums (Art.14 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz) ergibt, dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art billigerweise verlangt werden kann.<sup>32</sup> Zunächst ist eine sogenannte „individualisierende, konkret-objektbezogene Betrachtung“ geboten. Diese erschöpft sich allerdings nicht in der Feststellung des rechnerischen Nutzwertes, sondern kann auch Bedeutung, öffentliches Interesse und Zustand umfassen.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Einzelheiten in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O. Teil E.

<sup>30</sup> Ausführlich hierzu Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil D II.

<sup>31</sup> Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung siehe Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil G Der Denkmaleigentümer, RdNr. 182 ff.

<sup>32</sup> Einzelheiten bei Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O. Teil G II 3.

<sup>33</sup> Bemerkenswert die entschieden denkmalfreundliche Dienstanweisung des Bayerischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Zumutbarkeitsprüfung vom 14.1.2009, WFKMS Nr. B 4-K 5111.0-12c/31 828 (07), erhältlich beim Ministerium in D 80327 München. Die Dienstanweisung ist vollinhaltlich bestätigt worden durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 18.10.2010 - 1 B 06.63 –, juris.

Die **Wirtschaftlichkeit** ist ein wichtiger, aber nicht der entscheidende Faktor bei der Zumutbarkeit. Die Vertreter der Eigentümerseite, die Behörden und die Gerichte gehen erfahrungsgemäß jeweils von ihren subjektiven Maßstäben und Zahlen aus. Zumindest **Grundleistungen** sind auf eigene Rechnung zu erbringen: Pflege und Wartung, üblicher Bauunterhalt, kleinere Maßnahmen und Notreparaturen.<sup>34</sup> Schließlich sind alle Kosten der Verbesserung des Nutzwerts einer Anlage selbst zu tragen wie z.B. die Erweiterung der Nutzflächen, Vorkehrungen zur Energieeinsparung, Einbau von Klimaanlage und sonstige Maßnahmen der Modernisierung. Generell ist nicht von den Gesamtkosten, sondern nur von dem dabei unbedingt entstehenden denkmalpflegerischen Mehraufwand auszugehen. Erst nach all diesen Abzügen ist zu ermitteln, ob die Tragung der **Restkosten** unter Berücksichtigung der Umstände, welche die Zumutbarkeit herbeiführen können „in einem anhaltenden Missverhältnis zum realisierbaren Nutzwert für den Eigentümer steht“.<sup>35</sup> Unzureichend wäre es insbesondere unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1999,<sup>36</sup> allein den Aufwand zwischen Sanierung und einem vergleichbaren Neubau gegenüberzustellen oder zu errechnen, in welchem Umfang der Erhaltungsaufwand aus dem laufenden Ertrag erwirtschaftet werden kann; eine **seriöse Einzelfallprüfung** setzt somit das Vorliegen

1. eines an den Notwendigkeiten orientierten angemessenen denkmalverträglichen Gesamtkonzeptes für das Vorhaben und die künftige Nutzung,
2. die bau- und denkmalrechtliche Zulässigkeit sowie
3. eine darauf aufbauende wirtschaftliche Gesamtrechnung voraus, welche nach den Kostengruppen differenziert. Bei letzterer ist zudem zu differenzieren nach den konkreten, aufgrund des Denkmalrechts gestellten Anforderungen.

Hinsichtlich der Frage, was einem Verpflichteten persönlich zugemutet werden kann, stehen die **privaten Vermögensverhältnisse** aller Pflichtigen und ihre **individuellen** Rechtsverhältnisse zum Denkmal im Vordergrund. Allerdings dürfen die private Leistungsfähigkeit und die Zumutbarkeit nicht gleichgesetzt werden. Hier ist ein **objektivierender Maßstab** anzulegen, der auch berücksichtigt, was ein „**aufgeschlossener Eigentümer**“ bei den gegebenen Verhältnissen und bei seinen Abschreibungsmöglichkeiten an Leistungen erbringen würde. Haben z.B. Personen ein Denkmal geerbt, es günstig kaufen können oder in Kenntnis der Grenzen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit das Denkmal erworben, wird die Zumutbarkeit strenger zu beurteilen sein; bloße spekulative Erwartungen sind nicht schützenswert. Schließlich können gerade **subjektive Umstände** bei scheinbarer rechnerischer Unzumutbarkeit eine Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen begründen, wenn z.B. entsprechende privatrechtliche Pflichten (Reallasten, Pachtverträge, Erbpacht, Baulast, Mietvertrag) bestehen. Hinsichtlich ihrer einschlägigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Verträge, Steuererklärungen usw.) sind die Betroffenen **auskunftspflichtig**.<sup>37</sup> **Entbehrlich** ist die Zumutbarkeitsprüfung insbesondere in allen Fällen, in denen das Verhalten bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Baurechts

<sup>34</sup> Eindrucksvoll bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 21.4.2009 - 4 C 3.08 -, [www.bverwg.bund.de/](http://www.bverwg.bund.de/).

<sup>35</sup> Ähnlich die gesamte Rechtsprechung zu Erhaltungsanordnungen, Abbruchverboten und Entschädigungsfragen.

<sup>36</sup> Bundesverfassungsgericht vom 2.3.1999, E 100, 226 = EzD 1.1 Nr.7.

<sup>37</sup> Den Antragsteller treffen sog. Obliegenheiten. Siehe hierzu z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 27.9.2007 - 1 B 00.2474 – BayVBl 2008, 148.

und des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vorgeschrieben wird; Einzelfälle: Anordnungen zu Standsicherheit, Brandschutz, herabfallenden Teilen, Schädlingsbekämpfung, Verunstaltungsverbot, Wiederherstellung nach Denkmalrecht.

## **Kosten und Kostentragungspflicht**

Die **Kosten** und die **Finanzierung** von Maßnahmen an Denkmälern sind in unserer Zeit die Hauptprobleme der Erhaltung. Generell ist es Sache der „Bauherrn“, ihr Vorhaben zu definieren, vorzubereiten, zu planen, die Kosten zu ermitteln, die Finanzierung sicherzustellen und die Maßnahmen möglichst denkmalverträglich durchzuführen. Die öffentliche Hand trägt - bei Anlagen des 20. Jahrhunderts bisher allerdings kaum praktiziert - durch Zuwendungen und die allen Eigentümern kraft Gesetzes zustehenden Steuervorteile bei; gelegentlich kann ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen bestehen. **Zuwendungen** in der Form von Zuschüssen und vereinzelt in der Form von Darlehen sehen sämtliche Denkmalschutzgesetze vor. Die Formulierungen sind durch die Unverbindlichkeit gekennzeichnet, mit der die Hilfsmöglichkeiten („im Rahmen der Haushaltslage“) angedeutet werden. Die bundesgesetzlich eingeräumten **Steuererleichterungen** fördern mittelbar Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern. Sie sind in ihrer Tragweite wegen der finanziellen Entlastung erheblich und können die Erhaltungspflichten hinsichtlich der Zumutbarkeit konkretisieren.<sup>38</sup>

Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Bauherr als Veranlasser des Eingriffs alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.<sup>39</sup> Die Kostenfolgen von Eingriffen treffen also auch ohne ausdrückliche Festlegung weitgehend die Bauherren und nicht die Denkmalbehörden. Dies gilt auch für alle Maßnahmen der öffentlichen Hand.<sup>40</sup>

## **8. Aus der deutschen Rechtsprechung zu Denkmälern des 20. Jahrhunderts**

Verschiedene Oberverwaltungsgerichte der deutschen Bundesländer haben sich mit z.T. schwierig zu beurteilenden Fragen von Denkmälern des 20. Jahrhunderts sachkundig und bemerkenswert auseinandergesetzt.

### **Sog. „unbequeme Denkmäler“**

Gegenstände waren auch nicht wenige Beispiele des manchen Institutionen und Behörden **„unbequemem Erbes“** von bestimmten Kunst- und Bauwerken. Vor allem geht es hier um das ideologisch stark belastete Erbe des 20. Jahrhunderts – die baulichen Relikte des Totalitarismus, der Kriegsführung, der Menschenvernichtung, -verfolgung und -vertreibung,<sup>41</sup> denen zeitweise die Denkmaleigenschaft abgesprochen wurde. Solche „unbequemen Denkmäler sind u.a.

#### **- das Konzentrationslager Osthofen in Rheinland-Pfalz, hierzu**

<sup>38</sup> Siehe die Übersicht über denkmalspezifische und nichtdenkmalspezifische Steuervorteile in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O. Teil H VI, VII.

<sup>39</sup> So z.B. das DSchG Thüringens.

<sup>40</sup> Einzelheiten zu den materiellen Verantwortlichkeiten in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), a.a.O., Teil D III 4, H III.

<sup>41</sup> Siehe hierzu Davydov, Dimitrij, in Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), 3. Aufl. 2010, Teil D Kap. VII Nr. 7 m.w.Nachweisen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 27.9.1989, EzD 2.1.2 Nr. 6:

„Kulturdenkmal i. S. des § 3 DSchPflG RP kann auch ein Zeugnis der „Unkultur“ wie z. B. ein Konzentrationslager sein. Eine bauliche Anlage kann auch dann Zeugnis i. S. des § 3 DSchPflG RP sein, wenn sie keinerlei sichtbare Spuren der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wachzuhalten“.

- **das Lenin-Denkmal in Berlin**, hierzu Oberverwaltungsgericht Berlin vom 29.10.1991, EzD 2.2.6.4 Nr. 23:

„Die Qualifikation des Standbildes als eingetragenes Baudenkmal verleiht den Antragstellern keine rechtlich geschützte Position, die es ihnen ermöglichen würde, das im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens erklärte Einverständnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu dem Abbruch des Standbildes einer gerichtlichen Nachprüfung zuzuführen. Das Denkmalschutzgesetz schreibt die Unterschutzstellung der Anlagen wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung vor. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung, wonach Baudenkmäler solche baulichen Anlagen, Gartenanlagen, öffentliche Grünanlagen oder Friedhöfe sind, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das hat zur Folge, dass ein Einzelner im Verwaltungsstreitverfahren prinzipiell weder die Unterschutzstellung als Baudenkmal erwirken noch die Zustimmung oder das Einverständnis zu dessen Beseitigung oder Veränderung mit der Begründung verhindern kann, die Behörde habe bei ihrer Entscheidung die materielle Qualifikation als Baudenkmal oder dessen Bedeutung als Baudenkmal fehlerhaft beurteilt.

Generell hatte die Praxis der Genehmigungsbehörden nicht selten Schwierigkeiten mit der Bejahung der Denkmaleigenschaft von jüngeren Zeitzeugen. Tatsächlich ist mittlerweile bis hinauf zu den höchsten Gerichten anerkannt, dass auch relativ junge Bauten Denkmäler sind bzw. sein können. Beispiele aus der Rechtsprechung für Denkmäler des 20. Jahrhunderts.“

### **Bauten der 1920er Jahre**

- **ein Typenhaus des Neuen Bauens** (Gartenstadtbewegung), hierzu Oberverwaltungsgericht Berlin vom 18.11.1994, EzD 2.2.9 Nr. 14:

Die Denkmalschutzbehörde bejaht die künstlerische Bedeutung des nach Entwürfen eines bedeutenden Architekten der Klassischen Moderne (Erwin Gutkind) in den zwanziger Jahren errichteten Typensiedlungshauses. „Künstlerischer Wert ist einem Bauwerk beizumessen, wenn ihm eine auf einer individuellen schöpferischen Leistung beruhende baugestalterische Qualität zukommt. Dabei ist nicht erforderlich, dass es sich um ein außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk handelt, wenn es nur das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht oder zumindest den Eindruck des nicht Alltäglichen erweckt.“

- **Fabrikantenvilla von 1925** (Bluhme), hierzu OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1988, EzD 2.1.2 Nr. 2:

Auszug aus der Denkmalliste: „Zweigeschossige, repräsentative Villa, erbaut 1925 durch den Architekten Hans Bluhme für den Fabrikanten N. in eigenartigen neohistoristischen Mischformen. Wohnhaus in Oldenburger Klinkern usw. Im Innern riesige Diele mit seitlicher Treppe, reiche Stuckdecke im Renaissancestil, Rocaillenvertäfelung in Holz. In den übrigen Räumen schöne Stuckdecken in gotischen, klassizistischen, Renaissance und art–deco–Formen, alles im Originalzustand. Bauwerk in eigenartiger neohistoristischer Stilmischung von der Antike bis zum Jugendstil, einziges Exemplar dieser Art im weiteren Umkreis, Denkmalwert aus kunst- und baugeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Gründen.“

- **eingeschossiges Wohnhaus von 1920**, hierzu Verwaltungsgericht Dessau vom 3.5.1999, EzD 2.1.2 Nr. 17:

Der Miteigentümer eines Anfang 1920 errichteten freistehenden eingeschossigen Wohnhauses wendet sich gegen die Eintragung als Kulturdenkmal in das Denkmalverzeichnis. „Die zulässige Feststellungsklage hatte in der Sache keinen Erfolg. Bei dem Wohnhaus (nebst Vorgarten und Einfriedigung) handelt es sich um ein Kulturdenkmal i. S. von § 2 I 1 DSchG Sachsen-Anhalt. ... Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass das Gebäude ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens aus vergangener Zeit ist. Ferner liegt die Erhaltung des Gebäudes wegen seiner städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse. Von städtebaulicher Bedeutung sind (u. a.) Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft dokumentieren. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass der Bau das Raumbild einer Straße, eines Platzes oder gar einer ganzen Stadt entscheidend prägt. Eine in dieser Weise besonders herausgehobene optische Wirkung wird mit dem verhältnismäßig allgemein gehaltenen Begriff „städtebauliche Bedeutung“ nicht verlangt. Das Wohngebäude stellt an seinem Standort und in seinem äußeren Erscheinungsbild - für sich allein wie auch im Zusammenhang mit benachbarten Bauten aus der gleichen Epoche - ein typisches Beispiel für die Erweiterung des historischen Ortskerns von H. in südwestlicher Richtung entlang der ehemaligen Landstraße nach Delitzsch dar. Dieser Siedlungsvorgang hat, wie in den meisten Kommunen Deutschlands, im Zuge der industriellen Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt und jedenfalls in der Chemieregion Bitterfeld/Wolfen bis in die 1920er Jahre angedauert. Für diese Epoche ist der historisierende Baustil kennzeichnend, wie der seit längerem mit dem Sachgebiet Denkmalschutz befassten Kammer aus verschiedenen anderen Verfahren bekannt ist. Bezeichnend für den Historismus ist das Zitieren unterschiedlicher Stilepochen der Vergangenheit. So stellen denn auch die Dachformen, die Art der Fassadengliederung, die ovale Form der Fenster; in den Giebeldreiecken sowie die Verzierungen der Innenausstattung Rückgriffe auf die Epochen des Spätbarock, des Klassizismus und des Jugendstils dar. ... Einleuchtend ist auch die Auffassung des Landesamtes, dass der Vorgarten mit Einfriedigung an der Schutzwürdigkeit des Wohngebäudes teilnimmt. Obgleich der Zaun in neuerer Zeit unter Verwendung neuartiger Baustoffe errichtet worden ist, korrespondiert er in Farbe und Formgebung mit dem Erscheinungsbild des Wohngebäudes. Als Zubehör ist er für den optischen Gesamteindruck der Anlage



mitbestimmend. Dies schließt nicht grundsätzlich aus, dass künftige Änderungen zugelassen werden. ... Der nach alledem zu bejahende städtebauliche Dokumentationswert des Wohnhauses (einschließlich des Vorgartens) ist ferner von besonderer Bedeutung. Das zusätzliche Tatbestandsmerkmal „besonders“ verlangt, dass die Sache mit Blick auf die jeweils bestehenden Schutzgründe einen gesteigerten Aussagewert besitzt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um herausragende Beispiele oder gar das jeweils beste Objekt eines bestimmten Typus handelt. Denkmalschutz zielt nämlich nach heutigem Verständnis nicht nur auf die Erhaltung und Pflege „klassischer“ Denkmäler ab. Ebenso wenig muss das Objekt eine vorbildliche architektonische Lösung darstellen oder auf einer eigenständigen schöpferischen Leistung beruhen. Derartige Anforderungen sind allenfalls zu stellen, soweit der - hier nicht einschlägige - Schutzgrund „kulturell-künstlerische Bedeutung“ in Betracht kommt. In dem hier gegebenen Zusammenhang dient das Tatbestandsmerkmal „besonders“ lediglich der Abgrenzung gegenüber Objekten, die zwar ebenfalls städtebaulichen (usw.) Bezug haben, aber letztlich belanglos sind, etwa weil sie Massenprodukte sind oder in neuerer Zeit allzu weitreichende Veränderungen erfahren. Daher kann es im Einzelfall ausreichen, wenn sich der erforderliche gesteigerte Dokumentationswert etwa aus dem guten Erhaltungszustand einer Sache oder dem Maß ihrer Originalität oder der Klarheit der Denkmalaussage ergibt. Diese Kategorien treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Das Wohnhaus des Kl. stellt auf Grund seiner stattlichen Abmessungen, der Ausrichtung des Baukörpers zur Straße, seines gepflegten Erscheinungsbildes, seiner weitgehend unverändert gebliebenen Bausubstanz und vor allem auf Grund der zahlreichen unverwechselbaren Details der Fassadengestaltung wie auch seiner Innenausstattung ein signifikantes Beispiel für die Architektur dar, die die Siedlungstätigkeit im beginnenden 20. Jahrhundert begleitet hat. In diesem Zusammenhang sind vor allem der konsequent symmetrische Aufbau der Fassade, deren vielfältige Gliederung durch einen bis in die Dachebene reichenden Mittelrisalit, Lisenen und flächenrahmende Gesimse zu nennen. Diese Fassadenteile sind sehr sorgfältig ausgearbeitet und sehr feinstrukturiert. All dies verleiht dem strittigen Objekt eine gewisse Individualität und lässt es gegenüber anderen Gebäuden aus derselben Epoche hervortreten. Die Kennzeichnung durch den Kl. als „brav-bieder“ wird dem tatsächlichen Erscheinungsbild des Hauses nicht vollständig gerecht. Dass in der Umgebung weitere Bauten mit möglicherweise ähnlichem Gestaltungswert stehen, mindert nicht die besondere städtebauliche Bedeutung des Gebäudes. Die Einzigartigkeit eines Objekts ist nicht absolute Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft. Daher kann das gehäufte Vorhandensein gleichartiger an sich schutzwürdiger Objekte in einer Kommune oder in einer Region nicht dazu berechtigen, einzelne von ihnen als „entbehrlich“ einzustufen. Umgekehrt kann eine Häufung sogar Ensemble-Wirkung hervorrufen, die die besondere Denkmalwürdigkeit der Einzeldenkmale erhöht.“

- **-Art-Deco-Wohnhaus von 1925/26**, hierzu Verwaltungsgericht Berlin vom 22.5.2002, EzD 2.2.6.1 Nr. 19:

„Die Kläger sind Eigentümer eines 1926 im Art-Deco-Stil erbauten Wohnhauses. In der Denkmalliste steht seit 1995 folgender Eintrag: „G.- Straße 16, Wohnhaus mit Stallgebäude und Schlachthaus“. Das dem Gebäudetyp „Vorstadtvilla“ zuzuordnende Gebäude weist im Äußeren sowie im Inneren eine Vielzahl expressiver Stilelemente auf. Aufgrund der zumindest im nördlichen Teil Berlins ungewöhnlich modernen Architekturauffassung des Bauherrn, eines Schlachtermeisters, und der fast

vollständig in handwerklich und gestalterisch hoher Qualität erhaltenen Baudetails besitzt das Wohnhaus besondere künstlerische Bedeutung. Zudem ist es von geschichtlicher Bedeutung, da es zu den wenigen erhaltenen freistehenden Wohnhäusern an der G.-Straße gehört, die eine der ältesten Erweiterungsstraßen des Dorfes W. ist. Die Grundstücke seien die einzigen an der G.-Straße, welche die historische Dorfstruktur mit ihren langgestreckten Parzellen noch aufzeigten.“ Der Abbruch wurde verweigert.

- **Einschornsteinsiedlung (1928 - 1930)**, hierzu Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1995, EzD 2.2.4 Nr. 1:

Die Einschornsteinsiedlung ist als herausragendes Dokument des Siedlungsbaues der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts ein Baudenkmal im Verständnis von § 2 Abs. 1 DSchGNW. Die Siedlung wurde in den Jahren 1928 bis 1930 nach einem Architektenwettbewerb errichtet. Sie besteht aus typisierten Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die zweigeschossigen Einfamilienhäuser sind zu Reihenhauszeilen bis zu 50 m Länge zusammengefasst. Ebenso sind die zwei- und dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser zu Hauszeilen zusammengefasst. Insgesamt entstanden etwa 470 Wohneinheiten. In den Innenbereichen, die von den Häuserzeilen eingefasst sind, wurden, durch Fußwege zusätzlich erschlossen, Gärten und Grünanlagen angelegt. Zur Siedlung gehören ferner beidseits einer Straße Ladenlokale. Im räumlichen Mittelpunkt der Siedlung wurde, leicht erhöht und mit vorgelagerter Grünfläche, ein Zentralgebäude errichtet. Es enthielt Gemeinschaftseinrichtungen: Ein Heizwerk versorgte die gesamte Siedlung mit Wärme und Warmwasser. In einem Waschhaus konnten die Bewohner ihre Wäsche waschen, trocknen und mangeln. In einer Halle waren Garagen, eine Werkstatt und eine Tankstelle untergebracht. Ursprünglich waren ferner eine Gaststätte, ein Versammlungssaal mit Bühne und ein Kinderhort vorhanden. Weil die Siedlung zentral beheizt wurde, waren die einzelnen Wohnhäuser nicht mit Öfen ausgestattet und haben sie keine Schornsteine. Einen Schornstein hat lediglich das Zentralgebäude mit dem Heizwerk; von ihm leitet sich der Name der Siedlung „Einschornsteinsiedlung“ ab. Der Versammlungssaal und der Kinderhort wurden im Zweiten Weltkrieg zerstört. An ihrer Stelle wurde 1955 ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus im Stil jener Zeit errichtet. Die Gaststätte wurde in eine Arztpraxis, ihre Nebenräume in eine weitere Wohnung umgewandelt. Das Heizwerk wurde Mitte der achtziger Jahre stillgelegt. Seinerzeit wurde die Siedlung an das Fernwärmenetz der Stadt angeschlossen. Das Waschhaus wurde 1986 mangels Bedarfs geschlossen. Teile des Zentralgebäudes waren zeitweise als Lager vermietet. 1985 und 1986 wurde die Siedlung auf Antrag des Landschaftsverbandes in die Denkmalliste eingetragen; die Klage dagegen wurde abgewiesen.

- **Metropoltheater Bonn von 1929**, hierzu OVG NRW vom 26.8.08 - 10 A 3250/07 -, NRWE:

Das Theater wurde als Lichtspieltheater mit 1.190 Plätzen errichtet und 1929 eröffnet. Die Kuppel des großen Saals wurde 1944 weitgehend zerstört. Weitere Schäden wurden 1946 behoben, wobei der Orchestergraben vergrößert und die Kuppel statt in der ursprünglich genehmigten ovalen Form kreisrund ausgeführt wurde. 1953 und 1961 erhielt der Eigentümer mehrere Baugenehmigungen, durch die Umbauten ermöglicht wurden. Dabei kam es zum Verlust von Originalsubstanz, die hätte erhalten werden sollen. Auszug aus den Entscheidungsgründen: „Die

Klägerin hat Anspruch darauf, dass das Lichtspieltheater aus der Denkmalliste gelöscht wird; lediglich die Fassade ist hiervon ausgenommen. ... Das öffentliche Interesse am Erhalt ist entfallen, weil vielfache Veränderungen des Gebäudes unter erheblichem Verlust an historischer Substanz dazu geführt haben, dass das Gebäude den ihm vormals eigenen Zeugniswert für diejenigen historischen Umstände eingebüßt hat, die seinen Denkmalwert nach dem Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste von 1983 begründet haben. ... Der Umstand, dass große Teile des Gebäudes rekonstruiert worden sind, erhält oder verleiht dem Objekt einen Denkmalwert im vorliegenden Fall nicht. ... Maßgeblich ist, ob ein Objekt trotz eingetretener Verluste an historischer Substanz noch die Erkennbarkeit der Aussage bewahrt hat, die zu seiner Eintragung in die Denkmalliste geführt hat. ... Die noch in nicht unbeträchtlichem Umfang vorhandene historische Substanz im Bereich von Vorhalle, Foyer und innerer Erschließung des Gebäudes vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn der Schwerpunkt in der Wahrnehmung des Gebäudes als Denkmal liegt nicht im Bereich der inneren Erschließung. ... Sie sind in ihrer Bedeutung dem großen Saal mit Rang und Bühne als dem zentralen Gebäudeteil so deutlich untergeordnet, dass ihr Fortbestand bei einer qualitativen Betrachtung im oben dargestellten Sinn die Denkmaleigenschaft des Gesamtgebäudes nicht aufrechtzuerhalten vermag. ... Diese Teilrekonstruktion hat den Verlust der Denkmaleigenschaft nicht verhindern können. ... Die durchgeführten Baumaßnahmen sind überwiegend als (gemeint wohl Re-) Konstruktionsmaßnahmen anzusehen, da sie nicht lediglich Schäden an historischen Bauteilen des Denkmals beseitigt und die laufende Bauunterhaltung sichergestellt, sondern in weiten Teilen nicht mehr vorhandene - oder sogar zum Zwecke der Rekonstruktion zerstörte - historische Substanz durch Neuerrichtung nach historischem Vorbild ersetzt haben. ... Die Ersetzung historischer Substanz eines Gebäudes ist denkmalrechtlich nur dann unproblematisch, wenn sie dazu dient, die noch vorhandene denkmalrechtliche Aussage einer Sache zu erhalten, nicht aber dann, wenn sie ein verlorenes Original durch eine Nachbildung ersetzt (wird ausgeführt). ... In Fällen, in denen die Identität des Denkmals bereits weggefallen ist, kann die Teilrekonstruktion das verlorene historische Gebäude - dessen Erhalt Ziel des Denkmalschutzgesetzes ist - nicht mehr bewahren. ... Die isolierte Unterschutzstellung nur der Fassade eines Gebäudes ist allerdings stets rechtfertigungsbedürftig. Denn regelmäßig bilden Fassade und Baukörper der zugehörigen baulichen Anlage eine Einheit, weil die Fassade den inneren Aufbau eines Gebäudes normalerweise erkennen lässt. ... Wenn jedoch eine Fassade - ausnahmsweise - schon für sich genommen bedeutend ist und die in der Vorschrift normierten Gründe für ihre Erhaltung und Nutzung sprechen, wächst ihr die Bedeutung eines eigenständigen Denkmals zu, dessen Erhalt unabhängig von dem ihr ursprünglich zugeordneten Gebäude geboten ist.“

### **Bauten der 1930er Jahre**

- „**Rote Siedlung**“ (1930er Jahre), hierzu Oberverwaltungsgericht Niedersachsen vom 8.6.1998, EzD 2.2.2 Nr. 10:

„Die sogenannte „Rote Siedlung“ wurde in den 1930er Jahren für die Bediensteten des Fliegerhorstes errichtet und ist als Ensemble in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. Die Siedlung ist in ein Waldgelände hineingebaut und besteht aus ca. 80 Doppelhäusern und ca. 15 Einfamilienhäusern, die entlang einem orthogonalen Straßensystem aufgereiht sind. Sie ist eine der drei Siedlungen, die als völlig neuer Ort für die militärischen und zivilen Bediensteten des

Fliegerhorstes gebaut wurden. In militärischer Strenge wurden rasterförmige Strukturen geschaffen, wobei sich die Siedlungsgruppen untereinander nach Grundstücksgrößen und die Ausgestaltung der Häuser entsprechend den militärischen Dienstgraden der Bewohner unterscheiden. Die Rote Siedlung ist weitgehend unverändert erhalten. Entsprechend der militärischen Strenge der Gesamtanordnung folgen auch die einzelnen Häuser einheitlichen Gestaltungsprinzipien: roter Ziegelstein, weißgestrichene Kastenfenster mit Sprossen und Klappläden aus Holz, Eingangspodeste über wenigen Stufen, weitgehend geschlossene Dachflächen mit nur kleinen unscheinbaren Schleppgauben sind wesentliche Bestandteile der architektonischen Gestaltung im Sinne einer einfachen und historische Bauformen aufnehmenden Bauweise. Dem Schutz der Roten Siedlung als Ensemble stehen die Größe der Siedlung und die stattliche Zahl der geschützten Gebäude nicht entgegen. § 3 Abs. 3 NdsDSchG erstreckt den Denkmalschutz auf Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, auch wenn die einzelnen baulichen Anlagen für sich keine Baudenkmale sind. Nicht die Zahl der baulichen Anlagen ist für das Ensemble entscheidend, sondern die Tatsache, dass sich alle baulichen Anlagen als Bestandteile des Ensembles in ein Ganzes einordnen, „das aus einem einheitsstiftenden Prinzip erklärt werden kann“, das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft eines solchen Ensembles ist. ... Entgegen der Auffassung des Klägers ist es nicht Voraussetzung des Ensembleschutzes nach § 3 Abs. 3 DSchG, dass sein Haus selbst auch Baudenkmal i. S. des § 3 Abs. 2 DSchG wäre oder wenigstens als „Nichtdenkmal“ am Gruppenschutz benachbarter Baudenkmale teilhätte. Die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 DSchG macht deutlich, dass eine Gruppe baulicher Anlagen auch dann Baudenkmal sein kann, wenn alle baulichen Anlagen für sich keine Baudenkmale sind, aber als Elemente sich einem einheitlichen Ganzen einordnen. Die baulichen Anlagen müssen mit anderen Worten zum Denkmalwert des Ensembles beitragen“.

### **Bauten der 1950er Jahre**

- das „**Zentrum am Zoo**“ (1955 - 1957) in Berlin, hierzu Oberverwaltungsgericht Berlin vom 6.3.1997, EzD 2.1.2 Nr. 34:

Der aus fünf Baukörpern bestehende Büro- und Geschäftshauskomplex „Zentrum am Zoo“ wurde als Denkmalsbereich eingestuft. „Die 1955 bis 1957 errichtete Anlage umfasst das 16- geschossige Huthmacher-Haus, das Kino „Zoo-Palast“, das 6- geschossige Bikini-Haus, das 9- geschossige kleine Hochhaus und eine zwei- bis dreigeschossige Hochgarage mit den jeweiligen Verbindungsbauten zwischen den Baukörpern. Der „Zoo-Palast“ ist ein Doppelkino mit zwei übereinander liegenden Vorführräumen. Mittlerweile wurden zahlreiche bauliche Veränderungen an dem Gebäudekomplex vorgenommen. 1989 ordnete das Landesdenkmalamt gem. § 6 DSchG 1977 die (seinerzeit konstitutive) Eintragung des Komplexes in das Baudenkmalbuch an, weil seine Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung sowie der Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liege.“ Die Klage gegen den Unterschutzstellungsbescheid wurde abgewiesen.

- **Geschäftshaus der 1950er Jahre**, hierzu Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 11.4.1997, EzD 2.1.2 Nr. 9:

In der Begründung der Eintragung in die Denkmalliste wurde ausgeführt: „Erbaut 1960, Architekt K.; 8-geschossiger, flach gedeckter Stahlbetonbau, EG mit Tordurchfahrt; Schaufenster, Ladeneingangstüren sowie Haustür weitgehend original, sonst Fenster und Türen weitgehend verändert. Rückseite: Keramikfliesen, Dachterrasse, Treppenhausfenster original, sonst Fenster weitgehend verändert. Im Innern original erhalten: im Flur Terrazzofliesenboden, Stahlbetontreppe mit Terrazzobelag, Metallgeländer und Kunststoffhandlauf, weitgehend Fahrstuhlüren. Bestandteil des Denkmals ist auch der 2-geschossige rückwärtige Anbau. Die 1950er Jahre, die erste Wiederaufbauphase nach den Zerstörungen des 2. Weltkriegs, geraten als inzwischen abgeschlossene Bauepoche immer mehr in das Interesse der Allgemeinheit. Aus dieser Zeit verfügt die Stadt über eine Anzahl Bauten von hoher baukünstlerischer Qualität, von den Architekten oft im Sinne eines „Gesamtkunstwerkes“ durchgestaltet. Die H.–Straße ist der erste nach einem Gesamtkonzept erstellte Straßenzug nach dem 2. Weltkrieg und eine der ganz wenigen in Deutschland einheitlich realisierten Geschäftsstraßen der Wiederaufbauphase überhaupt. Seit 1948 wurde sie nach Plänen von R. als stark durchgrünte und durchlüftete Straße mit nach vorne gelegenen 1- bis 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-geschossigen Geschäfts- und Kulturpavillons und einer hinteren hochgezonten Randbebauung, unterteilt durch hohe Querbauten, neu gestaltet. Der Entwurf des Gesamtkomplexes der H.–Straße ist gleichzeitig die Reduzierung der vorangegangenen NS–Stadtplanung, die hier eine breite Aufmarschstraße mit Monumentalbebauung vorsah. Das o. g. Objekt ist Teil der höheren Randbebauung entlang der Straßenzüge M.– und Sch.–Straße, die unter Wahrung einheitlicher Höhenlinien das räumliche Bezugssystem und die äußere Kontur der niedrigen Pavillonbauten an der H.–Straße bildet. Es entstand 1960 als Wohn- und Geschäftshaus. Die rückwärtige Hofbebauung bindet das o. g. Objekt direkt an das Ladenlokal der H.–Straße an. Die äußere Gestaltung erfolgte in Abstimmung mit dem etwa zeitgleich entstandenen Nachbargebäude desselben Architekten. Durch den Wechsel von Erkern und Balkonen erfährt die ansonsten glatte Keramikfassade eine rhythmische Auflockerung. Das o. g. Objekt wird somit, auch als integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts „H.–Straße“, zum unverzichtbaren Dokument. In ihrer Klage hat die Klägerin ausgeführt, es handele sich um ein „phantasieloses Allerweltshaus“. Das Gericht führt hierzu u.a. aus: „Das Haus ist bedeutend für die Stadtentwicklung der Stadt; für die Erhaltung liegen städtebauliche und wissenschaftliche Gründe vor. Städtebaulich bedeutend im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW ist eine Sache, wenn sie etwa das Erscheinungsbild einer Straße oder von Teilen davon prägt oder mitbestimmt, weil durch ihre Anordnung und Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung und Verbindung mit anderen Anlagen oder durch ihre Gestaltung von Straßenräumen der historische Entwicklungsprozess einer Stadt oder einer Siedlung dokumentiert wird. Das Wohn- und Geschäftshaus belegt für sich und im Zusammenhang mit den weiteren Bauten die Verkehrs-, Geschäfts- und Wohnbauplanung der Nachkriegszeit entlang einer bedeutenden städtischen Hauptstraße (wird ausgeführt). ... Das Gebäude ist Teil eines Ensembles, das im Wesentlichen erhalten ist (und unter Denkmalschutz steht) und als Ganzes eindrucksvolles Zeugnis einer bedeutsamen Wohn- und Geschäftsbebauung der 1950er Jahre gibt. Würde ein diesem Baukomplex zugehöriges Element beseitigt, würde das geschlossene Erscheinungsbild der Karreebebauung gestört und der ihr zukommende Dokumentationswert gemindert, da die Betonung der niedrigen Geschäftslokale durch die geschlossene hohe Randbebauung unterbrochen und damit nur noch eingeschränkt nachvollzogen werden könnte. Für die Unterschützstellung des klägerischen Hauses streiten ferner wissenschaftliche

Gründe, denn das Gebäude ist geeignet, der Dokumentation der Geschichte der Baukunst zu dienen. Teil der Architekturgeschichte ist die Architektur der 1950er Jahre, also der Architektur der unmittelbaren Nachkriegszeit bzw. des Wiederaufbaus in den Jahren von 1945 bis Anfang der 1960er Jahre (vgl. zur dahingehenden Begriffsbestimmung Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Architektur und Städtebau der 50er Jahre, Ergebnisse der Fachtagung in Hannover 1990, S. 7). Das Gebäude ist Zeugnis dieser Bauepoche. ... Es ist zwischen den Beteiligten nicht strittig, dass die Gestaltung jedenfalls der zur Sch.–Straße orientierten Fassade des Hauses zahlreiche Elemente aufweist, anhand derer es als Bau der 1950er Jahre erkannt werden kann. Die Gliederung des Baukörpers - streng achsenorientierter, funktionaler Aufbau bei gleichzeitigem Bemühen um Auflockerung durch wechselnde Anordnung der nach außen in Erscheinung tretenden Fassadenelemente (Fenstergröße, Erker, Balkone), Flachdach, optisches Zurücktreten des Erdgeschosses (durch langgestreckten Erker im ersten Obergeschoß sowie durch die Tordurchfahrt) - sowie die Art der Verwendung verschiedener Glaselemente (Erker, Verglasungen neben den Balkonaustrittstüren, großflächige Verglasungen im Erdgeschoßbereich) sind für einen Baukörper der 1950er Jahre typisch. Weitere in der Begründung zur denkmalrechtlichen Unterschutzstellung im einzelnen aufgezählten Merkmale treten hinzu. Allerdings rechtfertigt nicht allein die Zugehörigkeit eines Baukörpers zur Architektur einer abgeschlossenen Bauepoche dessen denkmalrechtliche Unterschutzstellung aus wissenschaftlichen Gründen. Nicht anders als bei der Tatbestandsvoraussetzung der Bedeutung (für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse) liegen die Unterschutzstellung rechtfertigende Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW nur vor, wenn diese gewisses Gewicht haben, das Eintragungsobjekt also besonders geeignet ist, künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Belangen zu dienen. Dem Gebäude kommt eine besondere, d. h. über die bei „Allerweltshäusern“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zur Erforschung der Entwicklung der Baukunst zu. In der Häufung der Gestaltungselemente der Architektur der 1950er Jahre und der wechselseitigen Zuordnung hat es für (...) die vorerwähnten Eigenschaften. Auch nach Neuverfliesung der Fassade zur Sch.–Straße verbleiben hinreichende Fassadenelemente in Originalsubstanz, die über den Charakter des Hauses und seine Entstehungszeit zweifelsfrei Auskunft geben. Ob die vom Architekten K. gewählte Fassadengestaltung als ästhetisch geglückt angesehen werden kann oder überladen wirkt, ist demgegenüber nicht von Bedeutung. Ob das Haus auch deshalb von wissenschaftlicher Bedeutung ist, weil es vom Architekten K. geplant wurde und Zeugnis über dessen Werk geben kann, ist allerdings zweifelhaft, da das nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW erforderliche öffentliche Interesse nicht darauf gerichtet sein dürfte, alle von einem (unterstellt: namhaften) Architekten entworfenen Bauwerke zu erhalten, wenn sein Werk an anerkannten Beispielen hinreichend dokumentiert ist.“

- **Kaufhaus von 1955**, hierzu Verfassungsgerichtshof Berlin vom 25.3.1999, EzD 2.1.3 Nr. 4:

Der Verfassungsgerichtshof hat sich nicht mit Einzelheiten der Denkmaleigenschaft des 1955 nach Plänen des Architekten X. auf einem viertelkreisförmigen Grundriss errichteten Gebäudes auseinandergesetzt, das bis 1975 als Kaufhaus genutzt wurde. 1990 hatte die Senatsverwaltung das Gebäude gemäß § 6 DSchG Berlin vom

22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540) wegen seiner künstlerischen und stadtbildprägenden Bedeutung unter Denkmalschutz gestellt. Aus der Entscheidung: „Mit der Verwendung der in § 2 Abs. 2 DSchG Berlin genannten unbestimmten Rechtsbegriffe (geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit) bei gleichzeitiger Unterschutzstellung von Denkmalen kraft Gesetzes hat der Gesetzgeber nicht gegen das im Rechtsstaatsprinzip verstoßen. Das Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht, den Tatbestand mit genau erfassbaren Maßstäben zu umschreiben. ... Die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat von einem Gesetz fordert. Es genügt, wenn die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Die Verwendung wertausfüllender Begriffe ist besonders im Denkmalschutzrecht im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der zu regelnden Sachverhalte, die auch nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu beurteilen sind, ersichtlich nicht vermeidbar. Die hierdurch in Randbereichen möglicherweise bedingten Auslegungsschwierigkeiten folgen aus der Eigenart des geregelten Sachverhalts; sie sind bei Berücksichtigung des Regelungszwecks nicht zu umgehen und daher von Verfassungen wegen hinzunehmen.“

- **Siedlung aus den 1950er Jahren**, hierzu Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1999, EzD 2.2.1 Nr. 12:

„Die Wohnsiedlung aus den frühen 1950er Jahren ist als Zeugnis für die Wiederaufbauleistung nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges ein Baudenkmal im Sinne von § 2 DSchGNW. Sie erfüllt nur und erst in ihrer Gesamtheit die Merkmale eines Baudenkmals. Die Siedlung ist als ein einheitliches Objekt geplant und errichtet worden. Erst in ihrem Zusammenhang und Zusammenwirken weisen die verschiedenen Gebäude die Merkmale auf, welche die Denkmaleigenschaft der gesamten Siedlung begründen. ... Das Objekt muss in besonderem Maße geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen. Es muss einen bestimmten geschichtlichen Zusammenhang dokumentieren können, es braucht nicht als einzigartig oder hervorragend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse dazustehen. Die geschichtliche Bedeutung kann sich auf die Zeitgeschichte wie auf die Heimatgeschichte beziehen. Aus einer Bedeutung für die Geschichte des Menschen in diesem Sinne kann sich zugleich eine Bedeutung der Städte und Siedlungen ergeben, nämlich wenn das Objekt zugleich einen besonderen Aussagewert für die Baugeschichte einer Stadt oder Region hat, etwa weil es charakteristisch ist für Häuser einer bestimmten Schicht und Zeit. ... Die Bedeutung der Siedlung ergibt sich aus ihrer Entstehungszeit. Es handelt sich um ein bedeutendes Zeugnis des Siedlungsbaues der fünfziger Jahre. Im 2. Weltkrieg war eine große Zahl von Wohnungen durch Bomben und andere Kriegseinwirkungen zerstört worden. Eines der drängendsten Probleme der Nachkriegszeit war es, Wohnraum zu schaffen, um Heimkehrer, Flüchtlinge, und Ausgebombte unterzubringen. ... Zwar hat es während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, ferner in den zwanziger Jahren bedeutenden und umfangreichen Siedlungsbau in Deutschland gegeben. Jedoch ist das großangelegte Wohnungsbauprogramm der Nachkriegszeit nach seinem Umfang und seiner politischen Dimension ein eigenständiges Phänomen. ... Städte und Gemeinden sind oft ganz entscheidend durch den Siedlungsbau geprägt worden. Ohne Einbeziehung des Wohnungsbaus in seiner politischen, sozialen und wirtschaftlichen Relevanz ist

die deutsche Nachkriegsgeschichte nicht zu verstehen. ... Der hier in Rede stehenden Siedlung kommt ein Zeugniswert für diese beispiellose Wiederaufbauleistung zu. Gerade der Massenwohnungsbau ist eine besonders typische Erscheinung für die frühen fünfziger Jahre, in denen das „Wirtschaftswunder“ aufzukeimen begann. Für diese Phase der Baugeschichte (Architekturgeschichte) legt die Siedlung ein beredtes Zeugnis ab. ... Sie belegt exemplarisch den städtebaulichen und architektonischen Umgang mit dem Problem des Massenwohnungsbaus. ... In ihr zeigen sich noch Nachwirkungen des Siedlungsbaues aus den zwanziger Jahren. In ihrer Formauffassung erinnern die einzelnen Gebäude an die Architektur jener Jahre. Sie sind als streng gegliederte kubische Bauten errichtet worden. Die aufgelockerte Struktur der Siedlung und die Anordnung der Gebäude erinnern an die Gartenstadtstrukturen der zwanziger Jahre. Sie hebt sich andererseits deutlich ab von dem Massenwohnungsbau der sechziger Jahre, der eine städtebauliche Verdichtung anstrebt. Die Gebäude in den jeweiligen Siedlungen weisen deutliche Unterschiede auf. Vorkragende Dächer und schmale Fensterprofile wie bei dem streitigen Objekt finden sich in den sechziger Jahren nicht mehr. ... Auch der Raumaufteilung im Inneren kommt Bedeutung zu. Sie bezeugt die Umsetzung neuer Leitbilder, die damals entwickelt wurden. Das Innere der Häuser ist bis heute nicht wesentlich verändert worden. Es entspricht den wohnungsreformerischen Vorstellungen der fünfziger Jahre. Sie gingen zum Teil auf die zwanziger Jahre zurück. Zum Teil sind sie bis heute Leitbild des Wohnungsbaus geblieben. Die neuen Wohnungen besaßen gegenüber der Zeit bis 1945 einen höheren Ausstattungsstandard. Sie hatten durchgehend Zentralheizungen, integrierte Bäder und funktionale, vom Wohnraum getrennte Küchen, gut belichtete und belüftete geräumige Zimmer möglichst ohne Durchgangssituationen. Für den Betrachter sind diese Standards heute selbstverständlich, in der Zeit des Wiederaufbaus mussten sie aber erst verbreitet werden. In den Wohnungsgrößen wird zwischen zwei Typen unterschieden, einer Dreieinhalbzimmerwohnung für Familien mit bis zu zwei Kindern (ca. 64 qm) sowie einer Viereinhalbzimmerwohnung für Familien mit bis zu vier Kindern (ca. 72 qm). Auch diese Typenauswahl entspricht den planerischen und familienpolitischen Leitbildern der fünfziger Jahre. Das wohnungsreformerische Konzept setzt sich in der Außengestaltung fort. Durch quergestellte, kürzere Häuser sind die Freiräume zwischen den Zeilenbauten zu ruhigen, begrünten Innenhöfen geworden. Städtebaulich setzte sich damals die gut belichtete und durchgrünte Zeilenbauweise kombiniert mit Punkthochhäusern durch (wird weiter ausgeführt). ... Zugleich dokumentiert die Siedlung an ihrem Standort die Geschichte der Region. Gerade das Ruhrgebiet als eines der verbliebenen Industriezentren in der Bundesrepublik Deutschland bedurfte nach dem 2. Weltkrieg und die 1950er Jahre hindurch noch einer großen Zahl von Arbeitskräften. Ohne angemessene Wohnungen wäre die Ansiedlung dringender benötigter Arbeitskräfte vor allem in der Zeit von 1948 bis 1955 nicht zu leisten gewesen. Dem Ruhrgebiet kam durch die Schlüsselfunktion des Bergbaus eine besonders wichtige Rolle im Wohnungsbau zu. Die streitige Siedlung ist im Zusammenhang mit dem Aufschwung der Zeche Nordstern entstanden.“

- **Grenztürme der DDR**, hierzu Verwaltungsgericht Berlin vom 25. 9. 2002, EzD 2.1.1 Nr.5:

„Auf dem Grundstück steht ein ursprünglich zu der DDR–Grenzbefestigungsmauer am Berlin–Spandauer Schifffahrtskanal gehörender Wachturm als Rest der im Jahre 1990 von NVA–Pioniertuppen abgerissenen Anlagen. Der Wachturm ist ein aus



Fertigteilen errichtetes „Typenobjekt“, von dem in Berlin nur noch ein weiteres erhalten ist; seit 1995 ist es als „Wachturm der ehemaligen Führungsstelle Kieler Eck - nach 1961“ in der Denkmalliste Berlin eingetragen. Gegenwärtig steht der Wachturm leer und wird nicht mehr genutzt; eine Bürgerinitiative bemüht sich um die Installation einer Gedenk- und Informationsstätte. 1997 wurde der Abriss bzw. die Versetzung des Wachturms beantragt.“ Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

- **Lenin-Denkmal**, OVG Berlin vom 29.10.1991, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 – siehe oben;

### **Bauten der 1960er Jahre**

- **die Siedlung „Eichbäumle“ von Haupt (1960er Jahre)**, hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11.12.2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 36:

„Bei der Siedlung handelt es sich um ein herausragendes Zeugnis des verdichteten Einfamilienhausbaus der 1960er Jahre. Die Siedlung wurde im Rahmen der 1967 in Karlsruhe durchgeführten Bundeshausausstellung als Prototyp einer Anlage errichtet, mit der neue, zukunftsweisende Möglichkeiten des verdichteten Flachbaus für anspruchsvolle Wohnzwecke gezeigt werden sollten. Die Anlage sollte die hohe Wohnqualität des freistehenden Einfamilienwohnhauses bzw. der Villa aufweisen, jedoch - dem Reihenhausbau entsprechend - mit einem geringeren Flächenverbrauch und geringeren Kosten verbunden sein. Die Zielsetzung ging dabei - in Reaktion auf die damals geführte wissenschaftliche Diskussion über zeitgemäße Wohnformen (vgl. auch Alexander Mitscherlich, Die Unwirtlichkeit unserer Städte, 1965) - neben der Realisierung der „Autofreiheit“ der Siedlung insbesondere dahin, durch die Schaffung von Haustypen mit intensiv nutzbaren Wohngärten ohne Einsicht und Störung durch die Nachbarzellen ein Höchstmaß an Privatheit zu gewährleisten. Nach der überzeugenden Beurteilung der Sachverständigen veranschaulicht die Siedlung die modellhafte Bewältigung der beschriebenen Aufgabenstellung in besonderer Weise, so dass ihr dokumentarische Bedeutung für die Wohnarchitektur und den Städtebau der 1960er Jahre mit hohem wissenschaftlichem Aussagewert insbesondere für Architektur und Architekturgeschichte zukommt. ... Auch die - wenn auch knappe - Erwähnung der Siedlung in der Studie von Einsele und Kilian (Stadtbausteine Karlsruhe, Elemente der Stadtlandschaft Karlsruhe 1997, S. 103 ff.) sowie die unter der Leitung von Prof. Kramm erarbeitete Lehrveröffentlichung „Wohnungsbauanalysen“ (Karlsruhe 1998), in der die Anlage neben herausragenden Beispielen der internationalen Architektur eingehend besprochen wird, belegen, dass die Anlage Gegenstand wissenschaftlicher Forschung ist. ... Der besondere wissenschaftliche Aussagewert der Siedlung kommt schließlich in einer Einschätzung der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck, wonach - dem Protokoll einer Tagung vom 18. bis 20.10.2000 in Berlin zufolge - in der Diskussion „einhellig der Denkmalwert der Siedlung „Im Eichbäumle“ bestätigt und als Maßstab für die Bewertung von Wohnbebauung der 1960er Jahre durch die Inventarisierung herausgestellt wurde. ... Auch künstlerische Gründe sprechen für die Denkmalfähigkeit der Siedlung. Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität; diese ist gegeben, wenn Sachen das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt

geschaffen worden ist, wenn ihnen exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist oder wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen. Hierbei ist der gegenwärtige bauliche Erhaltungszustand ohne Einfluss auf die Beurteilung. ... Nach den Ausführungen des Landesdenkmalamts besteht die besondere künstlerische Bedeutsamkeit der Anlage in der Konstruktion der verschiedenen Haustypen sowie der Anzahl und der Anordnung der Typen im Raum. Man könne von einem „Dorf in der Stadt“, abseits des Straßenverkehrs sprechen. In künstlerischer Hinsicht könne man die Anlage als begehbare Plastik oder Raumplastik und als Ausdruck von „Konzept–Art“ begreifen. ... Das Durchschreiten der öffentlichen und halb öffentlichen Räume der Anlage vermittelt dem Betrachter ein Raumerlebnis, das sie mit begehbaren Meisterstücken der abstrakten Bildhauerei vergleichbar macht. Es sei deshalb noch einmal betont, dass in der Siedlung südeuropäische und nordafrikanische Elemente paraphrasierend verarbeitet wurden, die u. a. durch die volkstümliche Architektur Griechenlands, Marokkos oder die „Weißen Dörfer“ Südspaniens auch durch den in den 1960er Jahren expandierenden Tourismus allgemein bekannt geworden sind. ... Im Schriftsatz heißt es „Die zunächst rational und intellektuell anmutende Planungs– und Gestaltungsweise mit ihren typisierten Hausformen hat jedoch nicht jene bauliche Monotonie und Tristesse zur Folge, wie sie in vielen anderen Siedlungsprojekten der Zeit vorherrscht. In der außergewöhnlich geschickten Kombination, Gruppierung und Anordnung der Haustypen wird eine sich in ihren Modulen wiederholende Fassadenfront vermieden und damit auch der Eindruck der iterativen, visuelle Langeweile erzeugenden Abfolge von identischen Reihenhäusern. ... Hier öffnen sich die Häuser zu den Eingängen mit weit überstehenden Flachdächern, dort führen fast schachtartige Zugänge zu den Haupteingängen und ermöglichen ein architektonisches Erleben von Rhythmus und haptischer Empfindung. ... Auch nach dem Urteil des gerichtlich bestellten Sachverständigen handelt es sich um einzelne Gebäude und eine Gesamtanlage von hohem künstlerischen Anspruch und Wert. ... Der Senat hält diese im Kern übereinstimmenden, widerspruchsfreien Aussagen der Sachverständigen zur künstlerischen Bedeutung der Anlage aufgrund des durch den Augenschein gewonnenen Eindrucks für überzeugend. ...“ Die heimatgeschichtliche Bedeutung haben die Sachverständigen letztlich daraus abgeleitet, dass die Siedlung als Exponat der 1967 durchgeführten Bundesgartenschau diene und während dieser zu besichtigen war. Der Bezug zur Bundesgartenschau ist aber unstrittig an der Siedlung nicht ablesbar. ... Die Erhaltung der Siedlung liegt auch im öffentlichen Interesse. ... An diesem Maßstab gemessen ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Siedlung aufgrund einer Würdigung aller Umstände zu bejahen. In der Beurteilung ihres Seltenheitswerts hinsichtlich der architektonischen Entwicklung der 1960er Jahre folgt der Senat der überzeugenden Einschätzung der Sachverständigen. ... Gerade auch diesem Gesichtspunkt misst der Senat mit Blick darauf, dass die Gewährleistung der Privatsphäre im Außenwohnbereich essentieller Teil des Planungskonzepts war, einen besonderen Stellenwert zu. ... Allein das vergleichsweise geringe Alter der Siedlung steht der Denkmalwürdigkeit nicht entgegen.“

- **Sogenanntes Y-Haus (1968)**, hierzu Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr. 10:

„Das sog. Y–Gebäude ist ein Verwaltungsgebäude mit Großraumbüros und einer Nettotonutzfläche von ca. 7.000 qm, es liegt in einem von Bürohäusern geprägten

Areal. Es ist 1968 bis 1970 aufgrund einer in das Jahr 1966 zurückgehenden Planung errichtet worden. Das Gebäude besteht aus einem sechseckigen Kern, der von drei ebenfalls sechseckigen Gebäudeteilen umschlossen wird. Die drei den Kern umschließenden Sechsecke mit einer Geschoßfläche von jeweils ca. 500 qm sind gegeneinander um je ein Drittel der normalen Geschoßhöhe versetzt. Daraus ergibt sich ein kontinuierlicher Büro großraum mit versetzten Ebenen, die den Gebäudekern spiralförmig erfassen. Der Höhenunterschied der Geschoßebenen wird durch jeweils vier Treppenstufen überwunden. Das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wird durch die spiralförmige Staffelung der Geschoßebenen mit durchgehenden Stahlglasfensterbändern und umlaufenden Fluchtbalkonen mit Sichtbetonbrüstungen einerseits und andererseits durch den hochgeführten Gebäudekern bestimmt. Seit etwa 1990 setzten in der Stadt zunächst vornehmlich aus dem kommunalpolitischen Raum, Bestrebungen ein, das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. Die Fachverwaltung (Untere Denkmalbehörde, Amt für Denkmalpflege) stand diesen Bestrebungen zunächst ablehnend gegenüber, weil sie den seit der Errichtung des Gebäudes vergangenen Zeitraum als noch zu kurz für eine ausreichende denkmalpflegerische Beurteilung erachtete; Bedenken gegen die Unterschutzstellung bestünden bereits deshalb, weil eine Entscheidung über die Einstufung des Gebäudes als Denkmal angesichts seines Alters von lediglich ca. 22 Jahren mangels der erforderlichen geschichtlichen Distanz noch gar nicht möglich sei. Darüber hinaus sei das mit der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung des Gebäudes verfolgte Ziel seiner Erhaltung unabdingbar verknüpft mit der Möglichkeit einer sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung. Diese erfordere aber einen Umbau unter Anpassung an die gewandelten Auffassungen. Es dominierten heute Einzelbüros. Großraumbüros würden nur noch in Einzelfällen gewünscht. Gegen die dann doch ausgesprochene Unterschutzstellung wurde geklagt.

Das Gericht ging nicht davon aus, dass der Begriff des Denkmals - etwa aufgrund einer ihm innewohnenden geschichtlichen Dimension - voraussetzt, dass das schutzwürdige Objekt aus einer wie weit auch immer zurückliegenden Zeit oder gar aus einer abgeschlossenen historischen Epoche stammen muss. Das DSchG NW knüpft gerade nicht daran, dass es „aus vergangener Zeit“ stammt, sondern stellt ausschließlich auf das „wertmäßige“ Kriterium der Bedeutung in Bezug auf bestimmte Merkmale ab. Wenn die Beurteilung dieser Bedeutung die Möglichkeit einer kritischen Reflexion und damit in der Regel auch eine gewisse zeitliche Distanz voraussetzt, so läßt sich hierfür eine feste Grenze - etwa die Distanz von dreißig Jahren - nicht setzen. Vielmehr können auch jüngere, ja sogar zeitgenössische Objekte - vornehmlich unter dem Gesichtspunkt einer ganz besonders hervorragenden oder gar einzigartigen baukünstlerischen Leistung - Denkmäler sein. Nach Maßgabe dieser Kriterien ist das Gebäude ein Baudenkmal. Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeitdokument der Architekturgeschichte. Eine derartige Bedeutung kommt einem Objekt dann zu, wenn ihm eine besondere - d. h. eine über „Massenprodukte“ hinausgehende - Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt. Dieses Merkmal erfüllt das Gebäude. ... Bei dem in den Jahren 1968 bis 1970 nach Entwürfen bedeutender Architekten errichteten Gebäude handelt es sich um eine herausragende, wenn nicht einmalige Leistung der Bürohausarchitektur ihrer Zeit. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig im Bürogebäudebau um einen polygonen (hier: sechseckigen) Gebäudekern spiralförmig Geschoßebenen in ebenfalls polygonen (wiederum: sechseckigen) Gebäudeteilen angeordnet wurden. Die sich daraus ergebende Grundrisskonzeption, in der sich die Büroflächen ohne eine Zäsur von Stockwerksdecken, vielmehr über Differenzstufen, die jeweils

lediglich ein Drittel einer Geschoßhöhe überwinden müssen, kontinuierlich ansteigend und umlaufend aneinanderreihen, verwirklicht die angestrebte Form des Großraumbüros geradezu idealtypisch. Diese konzeptionelle Umsetzung der Idee des Großraumbüros verbindet sich bei dem Gebäude mit einer hohen gestalterischen Qualität: Auf der Basis der Materialien Glas und Stahlbeton wird eine spannungsgeladene, aber dennoch (oder gerade deshalb) harmonische Verbindung geschaffen zum einen zwischen der Betonung sowohl der Vertikalen - hochaufragender Gebäudekern - als auch der Horizontalen - umlaufende Fensterfront und Balkonbrüstungen -. Zum anderen erwächst dieses gestalterische Spannungsfeld aus den Transparenz und Leichtigkeit vermittelnden durchlaufenden Stahlglasfensterbändern einerseits und den durch Schalholzabdrucke reliefartig strukturierten massiven umlaufenden Fluchtbalkonbrüstungen andererseits, die den Eindruck von Geschlossenheit und Schwere erzeugen.

An der durch die vorgenannten Merkmale gekennzeichneten besonderen architekturgeschichtlichen Bedeutung des Gebäudes ändert auch nichts der Umstand, daß einzelne oder mehrere dieser Merkmale auch bei anderen Verwaltungsgebäuden mit Großraumbüros aus der Zeit Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre zur Anwendung kamen. ... Denn zunächst verwirklichen all diese Großraumbürobauten nicht die das Gebäude kennzeichnende spiralförmige Anordnung der einzelnen Geschoßflächen. Sie stellen insofern dessen Einzigartigkeit nicht in Frage. Darüber hinaus kommt es für die Denkmaleigenschaft nicht auf die Einzigartigkeit des Objekts an, sondern auf seinen - vorliegend architekturgeschichtlichen - besonderen Dokumentationswert. An dessen Bestehen in dem Sinne, dass es sich bei dem Gebäude nicht um ein Massenprodukt handelt, bestehen nach dem zuvor Gesagten nach Überzeugung der Kammer keine Zweifel. Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sprechen, wie bereits aus der vorbeschriebenen architekturgeschichtlichen Bedeutung folgt, jedenfalls wissenschaftliche Gründe. Das Gebäude ist wegen der spezifischen Verwirklichung des Großraumbürobau und der spannungsgeladenen Verbindung verschiedener Gestaltungselemente ein geeignetes und erhaltenswertes Objekt zur Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Baukunst. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass sich die seit etwa Anfang der 1960er Jahre aus den USA übernommene Konzeption des Großraumbüros in Deutschland - jedenfalls in ihrer puristischen Ausformung - nicht durchgesetzt hat. ... Denn gerade ein Objekt, das ein baulich-funktionales Konzept verwirklicht, das - wie es die Klägerin ausdrückt - eher aufzeigt, wie man es nicht machen soll, kann besonders geeignet sein, bestimmte baugeschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen; auch überholte bauliche Konzepte sind erforschens- und dokumentationswürdig.

Da nach dem zuvor Ausgeführten feststeht, dass das Gebäude ein Denkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NW jedenfalls deshalb ist, weil es bedeutend für die Geschichte des Menschen ist und für seine Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche Gründe vorliegen, läßt es die Kammer offen, ob es auch bedeutend für die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse sowie für Städte und Siedlungen ist und für seine Erhaltung städtebauliche und künstlerische Gründe vorliegen.“

## 9. Weiterführende Literatur

### Übergreifende Darstellungen zum Denkmalrecht

- Martin Dieter / Krautzberger Michael (Hrsg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 3. Auflage 2010,
- Martin, Dieter und Davydov, Dimitrij in [www.denkmalrecht.de](http://www.denkmalrecht.de) und in <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/63>
- Stich, Rudolf / Burhenne, Wolfgang / Hönes, Ernst-Rainer / *Denkmalrecht der Länder und des Bundes*, Loseblatt,
- Basty, Gregor / Beck, Hans-Joachim / Haaß, Bernhard, *Denkmalschutz und Sanierung*, 2. Auflage 2008
- Eberl, Wolfgang / Kapteina, Gerd-Ulrich / Kleeberg, Rudolf / Martin, Dieter, *Entscheidungen zum Denkmalrecht – EzD* -, Loseblatt, 1997 ff.,
- Kleeberg, Rudolf / Eberl, Wolfgang, *Kulturgüter in Privatbesitz*, 2. Auflage 2001,
- Wurster, Hansjörg, und Hartleb, Torsten: Artikel *Denkmalschutz und Erhaltung*, in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), *Handbuch des öffentlichen Baurechts*, 32. Aufl. München 2011.

### Kommentare und Darstellungen zu den Denkmalschutzgesetzen der deutschen Bundesländer

- Baden-Württemberg:
  - - Strobl, Heinz / Sieche, Heinz, 3. Auflage 2010,
  - - Hager, Gerd / Hammer, Felix / Zimdars, Dagmar / Davydov, Dimitrij / Martin, Dieter, 2011,
- Bayern: Eberl, Wolfgang / Martin, Dieter, 6. Auflage 2007,
- Berlin: Haspel, Jörg / Martin, Dieter / Wenz, Joachim / Drewes, Henrik, *Denkmalschutzrecht in Berlin*, 2. Auflage 2008,
- Brandenburg: Martin, Dieter / Mieth, Stefan / Sautter, Verena, 2. Auflage 2008,
- Hessen: Viebrock, Jan, 3. Auflage 2006,
- Niedersachsen:
  - - Kleine-Tebbe, Andreas / Martin, Dieter, 2013
  - - Schmaltz/Wiechert, 2. Auflage 2012
- Nordrhein-Westfalen:
  - - Memmesheimer Paul Artur /Upmeier, Dieter / Schönstein, Horst-Dieter, 2. Auflage 1989,

- - Davydov, Dimitrij / Hönes, Ernst-Rainer / Martin, Dieter / Ringbeck, Birgitta, 3. Auflage 2012,
- Rheinland-Pfalz: Hönes, Ernst-Rainer, Darstellung, 2. Auflage 2011,
- Sachsen: Martin, Dieter / Schneider, Andreas / Wecker, Lucia / Bregger, Hans-Martin, 1999,
- Sachsen-Anhalt:
  - - Reich, Andreas, 2000,
  - - Martin, Dieter / Ahrensdorf, Holger / Flügel, Andreas, 2001,
- Thüringen: Fechner, Frank / Martin, Dieter / Paulus Eberhard, 2005.

### **Standardliteratur zu Denkmalschutz und Denkmalpflege unter anderem**

- Dehio-Handbuch, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, 1908 ff.,
- Martin, Dieter / Krautzberger, Michael, *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 3. Auflage 2010;
- Ausführliches Literaturverzeichnis zur Denkmalpflege in Martin, Dieter / Krautzberger, Michael, Handbuch, 3. Auflage 2010, S. XXIX – LXIII und in <http://denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/66>